

# Kfz-Infoheft

## **Verbraucherinformation zur Kfz-Versicherung**

### **Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)**

### **Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)**

### **Besondere Bedingungen**

- **zur Mehrwertdeckung**
- **für die Fahrerschutzversicherung**

### **Merkblatt zur Datenverarbeitung**

# Verbraucherinformation zur Kfz-Versicherung

## I. Allgemeines

### 1. Identität des Versicherers

Name, Anschrift, Rechtsform, ladungsfähige Anschrift:

RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz,  
41460 Neuss,

vertreten durch die Vorstände:

Christoph Buchbender, Dr. Lothar Horbach, Udo Klanten,  
Andreas Schwarz;

Aufsichtsratsvorsitzender: Anton Werhahn.

Handelsregistereintrag:

Amtsgericht Neuss, HRB 1477.

### 2. Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers / zuständige Aufsichtsbehörde

Hauptgeschäftstätigkeit:

Die RheinLand Versicherungs AG gehört zur RheinLand Versicherungsgruppe und betreibt die Kfz-, Haftpflicht-, Sach- und Unfallversicherung.

Aufsichtsbehörde:

Die für Beschwerden zuständige Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn.

### 3. Wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung

Anwendbares Recht und AVB:

Auf das Versicherungsverhältnis findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten ergeben sich nach vorliegendem Antrag aus den hierfür maßgebenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie ggf. Besonderen Bedingungen und gesetzlichen Bestimmungen. Diese Unterlagen enthalten auch Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung.

### 4. Gesamtpreis der Versicherung

Der konkrete Gesamtpreis (Beitrag) zur Versicherung ist im Angebot bzw. Antrag detailliert ausgewiesen.

Zu Verträgen mit späterem Beginn gilt:

Der Beitrag richtet sich nach dem zu Beginn des Versicherungsschutzes geltenden Tarif, einschließlich der zu diesem Termin geltenden Regional- und Typklasseneinstufungen. Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, dass eine Änderung der Regional- oder Typklassenzuordnung zu Beitragsunterschieden zwischen Angebot und Versicherungsschein führen kann.

### 5. Zusätzliche Kosten

Besondere Gebühren und Kosten werden, mit Ausnahme der in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen genannten, nicht erhoben.

### 6. Beitragszahlung

Die Grundsätze der Beitragszahlung sind in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen beschrieben.

Die Folgebeiträge sind jeweils am Ersten des Monats fällig, in dem die neue Versicherungsperiode beginnt. Bei Vereinbarung von Ratenzahlungen sind diese am Ersten des jeweiligen Monats zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Für monatliche Zahlungsweise ist die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates Voraussetzung. Ist monatliche Zahlungsweise vereinbart und entfällt das SEPA-Lastschriftmandat oder kann eine Abbuchung nicht durchgeführt werden, so wird auf vierteljährliche Zahlungsweise umgestellt.

SEPA-Lastschriftmandat:

Im Falle einer Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates gilt Folgendes:

Sie ermächtigen uns widerruflich, die zu entrichtenden Versicherungsbeiträge zu Lasten des von Ihnen genannten Kontos mittels Einziehungsauftrag (Lastschrift) einzuziehen. Wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Geldinstituts keine Verpflichtung zur Einlösung. Kosten aus dem Widerspruch gegen eine berechtigte Abbuchung oder Rücklastschrift mangels ausreichender Kontodeckung gehen zu Ihren Lasten.

Sie können innerhalb von acht Wochen – beginnend mit dem Belastungsdatum – die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit Ihrem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

### 7. Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

Die Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Angebotsinformationen bzgl. der Bedingungen, Bestimmungen und Beiträge ist auf zwei Monate befristet, sofern nicht im Angebot ein anderer Zeitraum benannt ist.

### 8. Zustandekommen des Vertrages / Vertragsbeginn / Antragsbindefrist

Der Versicherungsvertrag kommt spätestens mit Zugang des Versicherungsscheins beim Versicherungsnehmer zustande.

Der Antrag auf Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung im Rahmen des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVG) und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung gilt für Zweiräder, Personen- und Kombinationskraftwagen bis zu 1 t Nutzlast als angenommen, wenn wir ihn nicht innerhalb einer Frist von 2 Wochen – vom Eingang des Antrags an – Ihnen gegenüber schriftlich ablehnen; auf § 5 PflVG wird hingewiesen.

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Ablauf der Widerspruchsfrist zahlt.

An Ihren Antrag sind Sie einen Monat gebunden.

## **9. Vorläufiger Versicherungsschutz / Zahlung des Erstbeitrags**

Vorläufiger Versicherungsschutz gemäß der Allgemeinen Versicherungsbedingungen besteht in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach Übermittlung der elektronischen Versicherungsbestätigungs-Nummer. Für die Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sowie Mehrwertdeckung besteht dieser nur, wenn dies im Antrag ausdrücklich bestätigt wird; soweit im Antrag die vorläufige Deckung zur Kaskoversicherung bestätigt wurde, gilt diese Deckungszusage ausschließlich für das von uns im Antrag berücksichtigte Fahrzeug und den angegebenen Versicherungsumfang.

Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Haben wir Ihren Antrag unverändert angenommen, besteht für Sie ab Zugang des Versicherungsscheins ein zweiwöchiges Widerrufsrecht. Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie nach Ablauf dieser 2-Wochen-Frist den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. spätestens innerhalb von weiteren 14 Tagen) gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. Sofern Sie die Zahlungsfrist schuldhaft versäumt haben sollten, empfehlen wir Ihnen dringend, den Beitrag sofort zu zahlen, damit Sie wenigstens für die Zukunft Versicherungsschutz haben.

## **10. Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung**

Versicherungsverträge in der Kfz-Versicherung sind grundsätzlich Jahresverträge. Versicherungsverträge von einjähriger Dauer verlängern sich um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr, wenn eine schriftliche Kündigung nicht einen Monat vor dem jeweiligen Ablauf einem der beiden Vertragspartner zugegangen ist. Dies gilt auch, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil als Beginn der nächsten Versicherungsperiode ein vom Vertragsbeginn abweichender Termin vereinbart worden ist.

## **11. Beendigung bzw. Kündigung des Vertrages**

Eine Kündigung des Vertrages ist nur dann rechtswirksam, wenn sie innerhalb der jeweils vorgeschriebenen Frist beim Versicherer eingetroffen ist.

Weitere Möglichkeiten der Vertragsbeendigung enthalten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

## **12. Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

### Gerichtsstand:

Die Gerichtsstände für Klagen aus dem Versicherungsvertrag ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

### Anwendbares Recht:

Für den Versicherungsvertrag gilt deutsches Recht.

## **13. Vertragssprache**

Die Vertragssprache ist deutsch.

## **14. Schlichtung / Beschwerde**

Die RheinLand Versicherungs AG ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“. Bei Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag besteht somit die Möglichkeit des Streitschlichtungsverfahrens vor dem Ombudsmann, sofern der Versicherungsvertrag von Ihnen als natürliche Person abgeschlossen wurde und weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist: Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin ([www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)).

Weiterhin können Sie eine Beschwerde an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, richten.

Unabhängig hiervon können Sie den Rechtsweg nutzen.

## **15. Einwilligungsklausel nach dem Bundesdatenschutzgesetz**

Sie willigen ein, dass wir im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (z. B. Versicherungsfälle, Risiko- oder Vertragsänderung) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer und an den Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft zur Weitergabe dieser Daten an andere Versicherer übermitteln. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Des Weiteren willigen Sie ein, dass wir die Antragsangaben zu Anrede, Vorname, Name, Geburtsdatum, Straße und Hausnummer sowie Postleitzahl und Wohnort bei der Firma Creditreform Boniversum GmbH, Hellersbergstraße 11, 41460 Neuss, zur Bonitätsprüfung nutzen. Sie willigen ferner ein, dass wir innerhalb der RheinLand Versicherungsgruppe Ihre allgemeinen Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung Ihrer Versicherungsangelegenheiten dient. Gesundheitsdaten dürfen nur an Personen- und Rückversicherer übermittelt werden; an Vermittler dürfen sie nur weitergegeben werden, soweit es zur Vertragsgestaltung erforderlich ist.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willigen Sie weiter ein, dass die Vermittler Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn Sie bei Antragsstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnten, das Ihnen zusammen mit weiteren gesetzlich vorgesehenen Verbraucherinformationen überlassen wird.

## **II. Wichtige Hinweise zur Erhaltung des Versicherungsschutzes**

**Wer diese Hinweise nicht beachtet, läuft Gefahr, seinen Versicherungsschutz zu verlieren!**

### **Obliegenheiten vor Vertragsabschluss – Vorvertragliche Anzeigepflichten**

Damit wir Ihren Versicherungsantrag ordnungsgemäß prüfen können, ist es notwendig, dass Sie die dort gestellten Fragen wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Es sind auch solche Umstände anzugeben, denen Sie nur geringe Bedeutung beimessen.

Angaben, die Sie nicht gegenüber dem Versicherungsvermittler machen möchten, sind unverzüglich und unmittelbar gegenüber der RheinLand Versicherungs AG, RheinLandplatz, 41460 Neuss, schriftlich nachzuholen.

Bitte beachten Sie, dass Sie Ihren Versicherungsschutz gefährden, wenn Sie unrichtige oder unvollständige Angaben machen. Nähere Einzelheiten zu den Folgen einer Verletzung der Anzeigepflicht können Sie der nachstehenden Information entnehmen.

### **Welche vorvertraglichen Anzeigepflichten bestehen?**

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Wenn wir nach Ihrer Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme in Textform nach gefahrerheblichen Umständen fragen, sind Sie auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.

### **Welche Folgen können eintreten, wenn eine vorvertragliche Anzeigepflicht verletzt wird?**

#### **1. Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes**

Verletzen Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht, können wir vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts besteht kein Versicherungsschutz. Erklären wir den Rücktritt nach Eintritt des Versicherungsfalles, bleiben wir dennoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie nachweisen, dass der nicht oder nicht richtig angegebene Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Unsere Leistungspflicht entfällt jedoch, wenn Sie die Anzeigepflicht arglistig verletzt haben.

Bei einem Rücktritt steht uns der Teil des Beitrags zu, welcher der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragszeit entspricht.

#### **2. Kündigung**

Können wir nicht vom Vertrag zurücktreten, weil Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht lediglich einfach fahrlässig oder schuldlos verletzt haben, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten.

#### **3. Vertragsänderung**

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht fahrlässig verletzt, werden die anderen Bedingungen rückwirkend Vertragsbestandteil. Haben Sie die Anzeigepflicht schuldlos verletzt, werden die anderen Bedingungen erst ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch die Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 % oder schließen wir die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Vertragsänderung fristlos kündigen. Auf dieses Recht werden wir Sie in unserer Mitteilung hinweisen.

#### **4. Ausübung unserer Rechte**

Wir können unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von uns geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangen. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

Wir können uns auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

#### **5. Stellvertretung durch eine andere Person**

Lassen Sie sich bei Abschluss des Vertrages durch eine andere Person vertreten, so sind bezüglich der Anzeigepflicht, des Rücktritts, der Kündigung, der Vertragsänderung und der Ausschlussfrist für die Ausübung unserer Rechte die Kenntnis und Arglist Ihres Stellvertreters als auch Ihre eigene Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen. Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder Ihrem Stellvertreter noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Im Übrigen beachten Sie bitte die weiteren Bestimmungen in unseren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?</b>	<b>10</b>
A.1	Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen	10
A.1.1	Was ist versichert?	10
A.1.2	Wer ist versichert?	10
A.1.3	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	11
A.1.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	11
A.1.5	Was ist nicht versichert?	11
A.2	Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug	11
A.2.1	Was ist versichert?	11
A.2.2	Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?	12
A.2.3	Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?	13
A.2.4	Wer ist versichert?	13
A.2.5	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	13
A.2.6	Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?	13
A.2.7	Was zahlen wir bei Beschädigung?	14
A.2.8	Werkstatt-Service	14
A.2.9	Zusätzliche Serviceleistungen in der Kaskoversicherung	14
A.2.10	Sachverständigenkosten	15
A.2.11	Mehrwertsteuer	15
A.2.12	Zusätzliche Regelungen bei Entwendung	15
A.2.13	Bis zu welcher Höhe leisten wir maximal (Höchstentschädigung)?	15
A.2.14	Selbstbeteiligung	15
A.2.15	Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alerteile	15
A.2.16	Fälligkeit unserer Zahlung und Abtretung	15
A.2.17	Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?	16
A.2.18	Was ist nicht versichert?	16
A.2.19	Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)	16
A.2.20	Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör	16
A.3	Pannenhilfe – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung	16
A.3.1	Was ist versichert?	16
A.3.2	Wer ist versichert?	16
A.3.3	Versicherte Fahrzeuge	16
A.3.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	16
A.3.5	Hilfe bei Panne oder Unfall	16
A.3.6	Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung	17
A.3.7	Was ist nicht versichert?	17
A.3.8	Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung	17
A.3.9	Verpflichtung Dritter	17
A.4	Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden	17
A.4.1	Was ist versichert?	17
A.4.2	Wer ist versichert?	17
A.4.3	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	18
A.4.4	Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?	18
A.4.5	Leistung bei Invalidität	18
A.4.6	Leistung bei Tod	18
A.4.7	Tagegeld	18
A.4.8	Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?	18
A.4.9	Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung	18
A.4.10	Was ist nicht versichert?	19
A.5	Ausland-Schadenschutz-Versicherung – für Schäden, die Ihnen ein anderer im Ausland zugefügt hat – nur für Pkw (WKZ 112) bei vereinbarter Plus-Deckung	19
A.5.1	Was ist versichert?	19
A.5.2	Wer ist versichert?	19
A.5.3	Versichertes Fahrzeug	19
A.5.4	In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?	19
A.5.5	Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?	20
A.5.6	Welches Recht gilt?	20
A.5.7	Was ist nicht versichert?	20
A.5.8	Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistungen Dritter	20
A.5.9	Fälligkeit unserer Zahlung, Leistung für mitversicherte Personen, Abtretung	20
<b>B</b>	<b>Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz</b>	<b>20</b>
B.1	Wann beginnt der Versicherungsschutz?	20
B.2	Vorläufiger Versicherungsschutz	20

# Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Seite

<b>C</b>	<b>Beitragszahlung</b>	<b>21</b>
C.1	Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags	21
C.2	Zahlung des Folgebeitrags	21
C.3	Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel	21
C.4	Zahlungsperiode	21
C.5	Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung	21
<b>D</b>	<b>Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?</b>	<b>21</b>
D.1	Bei allen Versicherungsarten	21
D.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	22
D.3	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	22
<b>E</b>	<b>Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?</b>	<b>22</b>
E.1	Bei allen Versicherungsarten	22
E.2	Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung	22
E.3	Zusätzlich in der Kaskoversicherung	22
E.4	Zusätzlich bei der Pannenhilfe	23
E.5	Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung	23
E.6	Zusätzlich in der Ausland-Schadenschutz-Versicherung	23
E.7	Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?	23
<b>F</b>	<b>Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen</b>	<b>24</b>
<b>G</b>	<b>Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall</b>	<b>24</b>
G.1	Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?	24
G.2	Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?	24
G.3	Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?	25
G.4	Kündigung einzelner Versicherungsarten und Leistungen	25
G.5	Form und Zugang der Kündigung	25
G.6	Beitragsabrechnung nach Kündigung	25
G.7	Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?	25
G.8	Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)	26
<b>H</b>	<b>Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen</b>	<b>26</b>
H.1	Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?	26
H.2	Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?	26
H.3	Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen	26
<b>I</b>	<b>Schadenfreiheitsrabatt-System</b>	<b>26</b>
I.1	Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)	26
I.2	Erststufung	27
I.2.1	Erststufung in SF-Klasse 0	27
I.2.2	Besondere Erststufung eines Pkw in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2	27
I.2.3	Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung	27
I.2.4	Führerscheinsonderregelung	27
I.2.5	Gleichgestellte Fahrerlaubnisse	27
I.3	Jährliche Neueinstufung	27
I.3.1	Wirksamwerden der Neueinstufung	27
I.3.2	Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf	27
I.3.3	Besserstufung bei Saisonkennzeichen	27
I.3.4	Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M und mit der Sondererststufung in SF-Klasse 2	27
I.3.5	Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf	27

# Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Seite

I.4	Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?	28
I.4.1	Schadenfreier Verlauf	28
I.4.2	Schadenbelasteter Verlauf	28
I.5	Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung vermeiden können	28
I.6	Übernahme eines Schadenverlaufs / Einstufung nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes	28
I.6.1	In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?	28
I.6.2	Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?	28
I.6.3	Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?	29
I.6.4	Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang	29
I.7	Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs	29
I.8	Auskünfte über den Schadenverlauf	29
<b>J</b>	<b>Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen</b>	<b>30</b>
J.1	Typklasse	30
J.2	Regionalklasse	30
J.3	Tarifänderung	30
J.4	Kündigungsrecht	30
J.5	Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung	30
J.6	Änderung der Tarifstruktur	30
J.7	Änderung der Versicherungssteuer	30
<b>K</b>	<b>Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands</b>	<b>30</b>
K.1	Änderung des Schadenfreiheitsrabatts	30
K.2	Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung	30
K.3	Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels	30
K.4	Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung	31
K.5	Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs	31
<b>L</b>	<b>Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände</b>	<b>31</b>
L.1	Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind	31
L.2	Gerichtsstände	31
<b>M</b>	<b>– Abschnitt gestrichen –</b>	<b>31</b>
<b>Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System</b>		<b>32</b>
1	Pkw	32
2	Krafträder und Leichtkrafträder	34
3	Taxen und Mietwagen	35
4	Campingfahrzeuge (Wohnmobile)	36
5	Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Krankenwagen, Leichenwagen	37
6	Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)	38
<b>Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung</b>		<b>39</b>
1	Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei privat genutzten Pkw	39
1.1	Abstellort	39
1.2	Jährliche Fahrleistung	39
1.3	Fahrerkreis	39
1.4	Fahrzeugalter bei Erwerb	40
1.5	Selbstgenutztes Wohneigentum	40
2	Merkmale zur Beitragsberechnung bei gewerblich genutzten Pkw	40
3	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Krafträdern	40
4	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkrafträdern	40

# Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

	Seite	
5	Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zugmaschinen, Bussen, Anhängern	40
6	Mindestbeitrag	40
7	Kurzzeitkennzeichen	40
8	Sanktionsklausel	40
<b>Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen</b>		<b>41</b>
1	Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw	41
<b>Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen</b>		<b>42</b>
1	Für Pkw	42
2	Für Krafräder	42
3	Für Lieferwagen	43
4	Für landwirtschaftliche Zugmaschinen	43
5	Für Taxen und Mietwagen	43
<b>Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)</b>		<b>44</b>
1	Berufsgruppe A	44
2	Berufsgruppe B	44
3	Berufsgruppe BB	44
4	Berufsgruppe D	44
<b>Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen</b>		<b>45</b>
1	Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen	45
2	Leichtkrafträder	45
3	Kleinkrafträder	45
4	Krafträder (WKZ 003)	45
5	Pkw (WKZ 112)	45
6	Mietwagen	45
7	Taxen	45
8	Selbstfahrervermietfahrzeuge	45
9	Leasingfahrzeuge	45
10	Kraftomnibusse	45
11	Campingfahrzeuge (WKZ 127)	45
12	Werkverkehr	45
13	Gewerblicher Güterverkehr	45
14	Umzugsverkehr	45
15	Wechselaufbauten	45
16	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	45
17	Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen	45
18	Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge	46
19	Milchtankwagen	46
20	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen	46
21	Lieferwagen (Werkverkehr WKZ 251, Güterverkehr WKZ 261)	46
22	Lkw	46
23	Zugmaschinen	46

# Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung

Seite

<b>Anhang 7: Besondere Vereinbarungen der RheinLand Versicherungs AG</b>	<b>47</b>
I.    Besondere Zweitfahrzeugregelung	47
II.   Kfz-Unfallversicherung	47
<b>Anhang 8: Vergleich Leistungsübersicht Kraftfahrtversicherung Standard / Plus</b>	<b>48</b>
<b>Anhang 9: Besondere Vereinbarung zur GAP-Versicherung (GAP-Deckung)</b>	<b>49</b>

# Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrages folgende Versicherungsarten und Leistungen:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Pannenhilfe (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Ausland-Schadenschutz-Versicherung (A.5)

Die Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1), Kaskoversicherung (A.2) und Kfz-Unfallversicherung (A.4) werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein beziehungsweise dem aktuellen Nachtrag können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Bei der Pannenhilfe (A.3) und der Ausland-Schadenschutz-Versicherung (A.5) handelt es sich nicht um rechtlich selbstständige Verträge:

- Die Pannenhilfe ist fester Bestandteil jeder Kfz-Haftpflichtversicherung für einen Pkw (WKZ 112).
- Die Ausland-Schadenschutz-Versicherung ist fester Bestandteil der Plus-Deckung für Pkw (WKZ 112).

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

*Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen*

A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

*Mallorca-Deckung*

*(Zusatzhaftpflichtversicherung für im europäischen Ausland vorübergehend gemietete Fahrzeuge)*

A.1.1.6 Die Versicherung für einen Pkw (WKZ 112), ein Kraftfahrzeug (WKZ 003) oder ein Campingfahrzeug/Wohnmobil (WKZ 127) umfasst auch Schäden, die durch den Gebrauch eines im Ausland gemieteten Pkw, Kraftrads oder Campingfahrzeugs/Wohnmobils von Ihnen oder Ihrem Ehegatten oder in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner verursacht werden. Der Versicherungsschutz gilt für die Mietdauer von nicht mehr als drei Monaten und soweit nicht aus einer für die Fahrzeuge abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

- a) Als Ausland gilt der Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- b) Wir leisten im Anschluss an die Haftpflichtversicherung des fremden Fahrzeugs bis zur Höhe der vertraglich vereinbarten Deckungssummen.
- c) Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens des gemieteten Fahrzeugs oder der mit diesem Fahrzeug verbundenen Teile oder beförderten Sachen.
- d) Ebenso erstreckt sich die Versicherung nicht auf die Haftpflicht als Halter des genutzten Fahrzeugs.

## A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs,
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c) den Fahrer des Fahrzeugs,
- d) den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e) Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f) den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- g) den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

## A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

### A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung – für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

#### A.1.1 Was ist versichert?

*Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt*

A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

*Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche*

A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

*Regulierungsvollmacht*

A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

### **A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

#### *Höchstzahlung*

A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen und weitere Informationen hierzu können Sie dem Versicherungsschein beziehungsweise dem aktuellen Nachtrag entnehmen.

#### *Übersteigen der Versicherungssummen*

A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

### **A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

#### *Versicherungsschutz in Europa und in der EU*

A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrages.

#### *Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)*

A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfanges gilt A.1.4.1 Satz 2.

### **A.1.5 Was ist nicht versichert?**

#### *Vorsatz*

A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

#### *Genehmigte Rennen*

A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrtsportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis für „Nicht genehmigte Rennen“: Die Teilnahme an derartigen Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

#### *Beschädigung des versicherten Fahrzeugs*

A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht aus der Kfz-Haftpflichtversicherung für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

#### *Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen*

A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

#### *Beschädigung von beförderten Sachen*

A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich

führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen, besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

#### *Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person*

A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

#### *Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen*

A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

#### *Vertragliche Ansprüche*

A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

#### *Schäden durch Kernenergie*

A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

## **A.2 Kaskoversicherung – für Schäden an Ihrem Fahrzeug**

### **A.2.1 Was ist versichert?**

#### *Ihr Fahrzeug*

A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Teilkasko) oder A.2.3 (Vollkasko). Vom Versicherungsschutz umfasst sind auch dessen unter A.2.1.2 und A.2.1.3 als mitversichert aufgeführte Fahrzeugteile und als mitversichert aufgeführtes Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

#### *Beitragsfrei mitversicherte Teile*

A.2.1.2 Soweit in A.2.1.3 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrbeitrag mitversichert:

- a) fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) fest im Fahrzeug eingebautes oder am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Schonbezüge, Pannenswerkzeug) und nach allgemeiner Verkehrsanschauung nicht als Luxus angesehen wird,
- c) im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z. B. Sicherungen und Leuchtmittel),
- d) Schutzhelme (auch mit Wechselsprechanlage), solange sie bestimmungsgemäß gebraucht werden oder mit dem abgestellten Fahrzeug so fest verbunden sind, dass ein unbefugtes Entfernen ohne Beschädigung nicht möglich ist,
- e) Planen, Gestelle für Planen (Spiegel),
- f) folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
  - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung,
  - Dach-/Heckständer, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
  - nach a) bis f) mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur.

#### Abhängig vom Gesamtneuwert mitversicherte Teile

A.2.1.3 Die nachfolgend unter a) bis e) aufgeführten Teile sind bis zu einem Gesamtneuwert von insgesamt 5.000 Euro ohne Beitragszuschlag mitversichert, wenn sie im Fahrzeug fest eingebaut oder am Fahrzeug fest angebaut sind:

- a) Radio- und sonstige Audiosysteme, Video-, technische Kommunikations- und Leitsysteme (z. B. fest eingebaute Navigationssysteme, Multifunktionsgeräte),
- b) zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (z. B. Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen,
- c) individuell für das Fahrzeug angefertigte Sonderlackierungen und -beschriftungen sowie besondere Oberflächenbehandlungen,
- d) Beiwagen und Verkleidungen bei Krafträdern, Leichtkrafträdern und Fahrzeugen mit Versicherungskennzeichen,
- e) Spezialaufbauten (z. B. Kran-, Tank-, Silo-, Kühl- und Thermoaufbauten) und Spezialeinrichtungen (z. B. für Werkstattwagen, Messfahrzeuge, Krankenwagen, Ladebordwand).

Ist der Gesamtneuwert der unter a) bis e) aufgeführten Teile höher als die genannte Wertgrenze, ist der übersteigende Wert nur mitversichert, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.

Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

#### Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.4 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte – auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung –, Waagen, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen).

#### A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

##### **Leistungsumfang der Standard-Deckung**

**Der Werkstatt-Service (siehe A.2.8) ist zusätzlich zu den nachfolgend beschriebenen Leistungen Vertragsbestandteil der Standard-Deckung für private Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112). Ausgenommen hiervon sind überwiegend oder ausschließlich gewerblich genutzte Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112).**

Eine vergleichende Leistungsübersicht der Standard- und Plus-Deckung können Sie dem Anhang 8 entnehmen.

#### Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

#### Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparatur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

#### Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten bewegte Gegenstände das Fahrzeug beschädigen. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

#### Zusammenstoß mit Haarwild oder mit weiteren Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes (z. B. Reh, Wildschwein) oder mit Hausschweinen, Katzen, Pferden, Rentieren, Rindern, Schafen, Wölfen oder Ziegen.

#### Glasbruch

A.2.2.5 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Folgeschäden sind nicht versichert.

#### Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.6 Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

#### Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar verursachte Schäden an Dämmmatten, Kabeln, Schläuchen und Leitungen von als Pkw (WKZ 112), Campingfahrzeugen (WKZ 127), Krafträdern (WKZ 003) oder Lieferwagen (WKZ 251 und 261) zugelassenen Fahrzeugen. Folgeschäden aller Art, insbesondere weitergehende Schäden am Fahrzeug selbst, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

#### **Erweiterter Leistungsumfang der Plus-Deckung**

##### **– nur für Pkw**

##### **in Eigenverwendung (WKZ 112) –**

Eine vergleichende Leistungsübersicht der Standard- und Plus-Deckung können Sie dem Anhang 8 entnehmen.

#### Folgeschäden nach Tierbiss

A.2.2.8 Bei Vereinbarung der Plus-Deckung sind – ergänzend zu A.2.2.7 – für Pkw (WKZ 112) aus einem Tierbiss resultierende Folgeschäden bis 3.000 Euro je Schadenereignis versichert.

#### Parkschadenschutz

A.2.2.9 Bei Vereinbarung der Plus-Deckung besteht unter den folgenden Voraussetzungen bei Beschädigung eines Pkw (WKZ 112) durch Unfall nach A.2.3.2 oder durch mut- oder böswillige Handlungen nach A.2.3.3 ebenfalls Versicherungsschutz:

- a) Es handelt sich um einen Kleinschaden an der Karosserie – außen am Fahrzeug (wie Lackkratzer oder Delle).
- b) Die Leistung wird bis zu einem maximalen Fahrzeugalter von 60 Monaten erbracht.
- c) Der Schaden muss mittels Spezialreparatur (Smart-Repair-Verfahren) in einer der Partnerwerkstätten unserer Kooperationspartner beseitigt werden.

Beim Smart-Repair-Verfahren handelt es sich um ein speziell auf kleine lokal begrenzte Schäden spezialisiertes Reparaturverfahren für eine profes-

sionelle und kostengünstige Reparatur von Dellen und Kratzern an der Karosserie. Hierbei werden die betroffenen Stellen ausgebessert; ein Ersatzteileinbau ist nicht notwendig.

- d) Eine fiktive Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag ist nicht möglich.
- e) Die Entscheidung, ob es sich bei einem Schadenfall um einen Schaden handelt, welcher im Smart-Repair-Verfahren behoben werden kann, obliegt der Werkstatt.
- f) Sie tragen einen Eigenanteil an den Reparaturkosten in Höhe von 50 Euro. Eine ansonsten zur Kaskoversicherung vereinbarte Selbstbeteiligung gilt für das Smart-Repair-Verfahren nicht. Die maximale Schadenersatzleistung (Schadenhöhe abzüglich Eigenanteil) beträgt 200 Euro.
- g) Sind verschiedene Karosserieteile beschädigt (z. B. Stoßfänger und Kotflügel), fällt nur die Schadenbeseitigung an einem dieser Teile unter den Versicherungsschutz.
- h) Der Versicherungsschutz ist auf einen Kleinschaden je Versicherungsjahr beschränkt.

#### *Erweiterung Elementarschäden*

A.2.2.10 Bei Vereinbarung der Plus-Deckung sind – ergänzend zu A.2.2.3 – für Pkw (WKZ 112) die unmittelbare Einwirkung von Lawinen, Erdbeben/Muren oder Erdbeben auf das Fahrzeug versichert. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen (inkl. Dachlawinen). Erdbeben/Muren sind an Berghängen abgehende Geröll-, Schlamm- und Gesteinsmassen. Erdbeben sind naturbedingte Erschütterungen des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst werden. Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten bewegte Gegenstände das Fahrzeug beschädigen. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

#### *Ersatz der Zulassungs- und Überführungskosten*

A.2.2.11 Bei Vereinbarung der Plus-Deckung ersetzen wir im Falle eines Totalschadens, einer Zerstörung oder des Verlusts des versicherten Pkw (WKZ 112) die anfallenden und nachgewiesenen Kosten für die Überführung und Zulassung eines Ersatzfahrzeugs bis zu einer Höhe von insgesamt 500 Euro, sofern für das neue Fahrzeug bei uns eine Vollkaskoversicherung ab dem Tag der Zulassung abgeschlossen wird.

#### *Zusammenstoß mit Tieren aller Art*

A.2.2.12 Bei Vereinbarung der Plus-Deckung ist – ergänzend zu A.2.2.4 – für Pkw (WKZ 112) der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art versichert. Eine Beschädigung der Lackierung wird nur dann ersetzt, wenn gleichzeitig auch andere versicherungsschutzpflichtige Schäden an dem Fahrzeug entstanden sind (z. B. eine Delle, Beule, Glasbruch).

#### *Diebstahl der Fahrzeugschlüssel*

A.2.2.13 Bei Vereinbarung der Plus-Deckung ersetzen wir bei Raub oder Entwendung der Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl (nicht aus dem Kraftfahrzeug) gegen Rechnungsvorlage die Kosten der Umcodierung der Fahrzeugschlüssel oder die Kosten eines vorsorglichen Austauschs von Tür- oder Zündschloss.

#### **A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?**

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

#### *Ereignisse der Teilkasko*

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2. Der erweiterte Leistungsumfang der Plus-Deckung ist nur versichert, sofern dieser vereinbart wurde.

#### *Unfall*

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.

#### *Mut- oder böswillige Handlungen*

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Reparateur, Hotelangestellter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

#### **A.2.4 Wer ist versichert?**

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

#### **A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben in Kasko Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

#### **A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?**

##### *Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert*

A.2.6.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

##### *Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust*

##### **A.2.6.2 – Leistungsumfang innerhalb der Standard-Deckung**

a) Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.13, wenn innerhalb von 18 Monaten nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 18 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

##### **– Leistungsumfang innerhalb der Plus-Deckung**

b) Bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) und Vereinbarung der Plus-Deckung zahlen wir den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A.2.13, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Erstzulassung eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Wir erstatten den Neupreis auch, wenn bei einer Beschädigung innerhalb von 24 Monaten nach der Erstzulassung die erforderlichen Kosten der Reparatur mindestens 80 % des Neupreises betragen. Voraussetzung ist, dass sich das Fahrzeug bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befindet, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat. Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A.2.6.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

*Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?*

A.2.6.4 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.5 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.6 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

## **A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?**

### *Reparatur*

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.6.5, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b).
- Wird das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert, zahlen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.6.5. und A.2.6.6).

Hinweis: Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisschädigung in A.2.6.2 a) und b) sowie bei der Standard-Deckung mit Werkstatt-Service oder bei zusätzlich vereinbartem Werkstatt-Service die Regelungen unter A.2.8.

### *Abschleppen*

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, die Kosten zu übernehmen. Hierbei ist zu beachten, dass die Obergrenzen nach A.2.7.1 diese Kosten beinhalten.

### *Abzug neu für alt*

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, ziehen wir von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung einen dem Alter und der Abnutzung der alten Teile entsprechenden Betrag ab (neu für alt).

- Für Pkw, Krafträder und Omnibusse in den ersten vier Jahren sowie
- für die sonstigen Fahrzeuge in den ersten drei Jahren gilt:

Auf den Abzug verzichten wir bei den Kosten der Ersatzteile (außer der Bereifung) und der Lackierung, wenn die Wiederherstellung ordnungsgemäß und vollständig durchgeführt und dies durch Vorlage der Rechnung nachgewiesen wird.

Zudem erstatten wir – bei Vereinbarung der Plus-Deckung – die erforderlichen Beilackierungskosten bis zu 250 Euro.

### *Glasbruch*

A.2.7.4 Bei Glasbruchschäden erfolgt die Entschädigung der erforderlichen Kosten auf Basis der Herstellerangaben.

## **A.2.8 Werkstatt-Service**

Der Werkstatt-Service ist Vertragsbestandteil der Standard-Deckung für private Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112). Für gewerblich genutzte Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112) kann der Werkstatt-Service vereinbart werden.

Zur Plus-Deckung kann der Werkstatt-Service zusätzlich für private und gewerblich genutzte Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112) vereinbart werden.

Haben Sie für Ihren Pkw mit uns die Standard-Deckung mit Werkstatt-Service oder den Werkstatt-Service zusätzlich vereinbart, gelten hierfür die Bedingungen der Kaskoversicherung mit folgenden vorrangigen Bestimmungen:

### *Sie überlassen uns die Auswahl der Werkstatt im Reparaturfall*

A.2.8.1 Bei Beschädigung des versicherten Pkws oder seiner mitversicherten Teile sind Sie im Reparaturfall verpflichtet, die Schadenbeurteilung und die Reparatur des ersatzpflichtigen Kaskoschadens in einer von uns ausgewählten Werkstatt durchführen zu lassen. In Abweichung zu A.2.5 gilt diese Regelung nur bei Schadenfällen in Deutschland und gilt im beschriebenen Umfang auch bei Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen.

Die Werkstätten, mit denen wir kooperieren, sind alle nach DIN ISO 9002 zertifiziert.

### *Sie müssen sich umgehend mit uns in Verbindung setzen*

A.2.8.2 Sie informieren uns umgehend im Reparaturfall, wir wählen die Werkstatt aus unserem Partner-Werkstattnetz aus, in der das Fahrzeug repariert wird und tragen die Kosten der Fahrzeugreparatur. Die Zahlung der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt durch Sie direkt an die Werkstatt.

### *Rechte und Pflichten aus der Reparatur*

A.2.8.3 Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen den Parteien des Reparaturvertrags (somit zwischen Ihnen und der Werkstatt).

### *Zusätzliche Serviceleistungen in der Kaskoversicherung*

A.2.8.4 Wird Ihr Pkw in einer von uns ausgewählten Werkstatt repariert, übernehmen wir im Werkstatt-Service die unter A.2.9 beschriebenen zusätzlichen Leistungen.

### *Was zahlen wir im Schadenfall?*

A.2.8.5 Wir ersetzen die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung durch die ausgewählte Werkstatt. Sie treten Ihre Ansprüche aus dem Schadenfall an die Werkstatt ab. Die Zahlung der vertraglich vereinbarten Selbstbeteiligung erfolgt durch Sie direkt an die Werkstatt.

### *Erforderliche Kosten für die Reparatur*

A.2.8.6 Als erforderliche Kosten für die Reparatur im Sinne A.2.7.1 gelten die in der von uns nach A.2.8.2 ausgewählten Partnerwerkstatt anfallenden Reparaturkosten. Dies gilt sowohl für die tatsächliche Reparatur des Fahrzeugs wie auch für eine Abrechnung des Schadens nach Kostenvoranschlag oder Gutachten (abzüglich Mehrwertsteuer).

### *Sie überlassen uns nicht die Reparatur*

A.2.8.7 Erfolgt die Reparatur des Fahrzeugs nicht in einer von uns ausgewählten Partner-Werkstatt, ersetzen wir maximal 85 % der nach A.2.6, A.2.7, A.2.11 und A.2.13 berechneten Leistung (ohne Fahrzeugtransportkosten). Der so ermittelte Entschädigungsbetrag wird um die vertragliche vereinbarte Selbstbeteiligung reduziert. Zusätzliche Serviceleistungen nach A.2.9 sowie ggf. anfallende Forderungen für einen Kostenvoranschlag werden nicht übernommen.

### *Sie lassen nicht reparieren*

A.2.8.8 Wird das Fahrzeug auf Ihren Wunsch hin nicht repariert, ersetzen wir die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur nach A.2.8.6 bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.7.1). Die Regelungen nach A.2.6, A.2.7, A.2.11 und A.2.13 bleiben hiervon unberührt.

## **A.2.9 Zusätzliche Serviceleistungen in der Kaskoversicherung**

Auch wenn Sie keinen Werkstatt-Service vereinbart haben, können Sie uns die Auswahl des Reparaturbetriebes überlassen und für Ihren Pkw unsere zusätzlichen Serviceleistungen in Anspruch nehmen.

*Sie überlassen uns die Auswahl des Reparaturbetriebes*

**A.2.9.1** Bei Beschädigung des versicherten Pkw oder mitversicherter Teile haben Sie die Möglichkeit, die Schadenbeurteilung und die Reparatur des ersatzpflichtigen Kaskoschadens in einer von uns ausgewählten Werkstatt durchführen zu lassen. Zu diesem Zweck setzen Sie sich bitte umgehend mit uns in Verbindung. Wir informieren Sie dann über die für Ihren Schadenfall zuständige Werkstatt.

Die unter A.2.9.2 genannten Serviceleistungen können ausschließlich für Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112) bei Bestehen einer Kaskoversicherung genutzt werden. In Abweichung zu A.2.5 gilt diese Leistung nur bei Schadenfällen in Deutschland.

Die Reparatur selbst ist von Ihnen in Auftrag zu geben. Rechte und Pflichten aus der Reparatur (z. B. Gewährleistungsansprüche) gelten nur zwischen Ihnen und der Werkstatt. Die Werkstätten, mit denen wir kooperieren, sind alle nach DIN ISO 9002 zertifiziert.

Sofern Sie nicht Eigentümer des Fahrzeugs sind (z. B. bei Leasing), muss der Eigentümer seine Zustimmung zur Reparatur im von uns ausgewählten Betrieb geben.

*Zusätzliche Serviceleistungen*

**A.2.9.2** Zusatzleistungen im Kasko-Schadenfall bei Reparatur in der von uns ausgewählten Werkstatt (außer bei Glasreparatur/-ersatz):

- erweiterte Werkstattgarantie (6 Jahre) auf alle Reparaturarbeiten bzw. Eintreten in die Herstellergarantie, sofern diese wegen der Reparatur in der ausgewählten Werkstatt entfällt,
- fachgerechte Reparatur mit Originalersatzteilen,
- direkte Abrechnung zwischen Werkstatt und Versicherer,
- Ersatzfahrzeug der Klasse A (z. B. VW Polo) für die Dauer der Reparaturarbeiten kostenlos (bis auf den Kraftstoffverbrauch),
- Hol- und Bringservice, kostenlos für Ihr Fahrzeug,
- Innen- und Außenreinigung des Fahrzeugs,
- 24 Stunden Abschleppdienst (sofern erforderlich),
- markenübergreifender Karosserie- und Lackierfachbetrieb unter einem Dach.

Die Zusatzleistungen werden nur bei Reparaturdurchführung unentgeltlich von der von uns ausgewählten Werkstatt erbracht. Ein Ausgleichsanspruch bei Nichtanspruchnahme der Zusatzleistungen besteht nicht.

Hinweis: Bei Glasreparatur/-ersatz beachten Sie bitte A.2.14.

#### **A.2.10 Sachverständigenkosten**

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

#### **A.2.11 Mehrwertsteuer**

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich zu zahlen gewesen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

#### **A.2.12 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung**

*Wiederauffinden des Fahrzeugs*

**A.2.12.1** Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

**A.2.12.2** Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.

*Eigentumsübergang nach Entwendung*

**A.2.12.3** Sind Sie nicht nach A.2.12.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

**A.2.12.4** Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.18.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

#### **A.2.13 Bis zu welcher Höhe leisten wir maximal (Höchstentschädigung)?**

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs. Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

#### **A.2.14 Selbstbeteiligung**

*Selbstbeteiligung allgemein*

**A.2.14.1** Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein beziehungsweise dem aktuellen Nachtrag können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

*Selbstbeteiligung bei Glasbruchschäden*

**A.2.14.2** Bei Glasbruchschäden gilt folgende Regelung:

Wird der Schaden vorab bei uns gemeldet und wird anstelle des Naturalersatzes die Beschädigung durch eine Reparatur von einem autorisierten Fachbetrieb behoben, ersetzen wir die entstehenden Kosten ohne Abzug der Selbstbeteiligung.

#### **A.2.15 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Altteile**

*Was wir nicht ersetzen*

**A.2.15.1** Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Gleiches gilt bei einer Minderung an Wert, äußerem Ansehen oder der Leistungsfähigkeit. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

Ausnahme: Bei Vereinbarung der Plus-Deckung werden Zulassungs- und Überführungskosten unter bestimmten Voraussetzungen ersetzt. Weitere Details zu diesem Versicherungsschutz siehe A.2.2.11.

*Rest- und Altteile*

**A.2.15.2** Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

#### **A.2.16 Fälligkeit unserer Zahlung und Abtretung**

**A.2.16.1** Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

**A.2.16.2** Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

**A.2.16.3** Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige.

A.2.16.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

**A.2.17 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?**

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt hat. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück, sondern nur bei vorsätzlicher Verursachung.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

Im Falle der groben Fahrlässigkeit finden die Bestimmungen aus A.2.18.1 Anwendung.

**A.2.18 Was ist nicht versichert?**

*Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

A.2.18.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir in den nachfolgend aufgeführten Fällen berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen:

- a) Wenn der Versicherungsfall infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt wurde;
- b) wenn der Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile grob fahrlässig ermöglicht wurde;

*Rennen*

A.2.18.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

*Reifenschäden*

A.2.18.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen aufgrund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Kaskoversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

*Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

A.2.18.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Ausnahme: Bei Vereinbarung der Plus-Dekung ist die unmittelbare Einwirkung eines Erdbebens auf das Fahrzeug mitversichert. Weitere Details zu diesem Versicherungsschutz siehe A.2.2.10.

*Schäden durch Kernenergie*

A.2.18.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

*Begleitetes Fahren*

A.2.18.6 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn die Fahrt bei Nutzung durch 17-jährige Personen (begleitetes Fahren) ohne die vorgeschriebene Begleitperson erfolgt, diese nicht die vorgeschriebenen Auflagen erfüllt oder infolge Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel ihre Aufgaben nicht wahrnehmen kann.

**A.2.19 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)**

A.2.19.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

derlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.19.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.19.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.19.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

**A.2.20 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör**

Bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.18 entsprechend.

**A.3 Pannenhilfe – Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung**

**A.3.1 Was ist versichert?**

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.6 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen. Hierbei ist zwingend erforderlich, dass Sie uns die Panne bzw. den Unfall melden und die Pannenhilfe durch uns beauftragt wird.

**A.3.2 Wer ist versichert?**

Versicherungsschutz besteht für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

**A.3.3 Versicherte Fahrzeuge**

Versichert ist der im Versicherungsschein beziehungsweise dem aktuellen Nachtrag bezeichnete Personenkraftwagen (Pkw – WKZ 112).

**A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben mit der Pannenhilfe Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

**A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall**

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

*Wiederherstellung der Fahrbereitschaft*

A.3.5.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 150 Euro.

*Abschleppen des Fahrzeugs*

A.3.5.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

*Bergen des Fahrzeugs*

A.3.5.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

### *Falschbetankung*

A.3.5.4 Haben Sie Ihr Fahrzeug mit falschem Kraftstoff betankt, ersetzen wir zusätzlich zu den Leistungen bei einer Panne die Kosten bis zu einer Höhe von insgesamt 2.000 Euro

- für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs und
- die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Fahrzeug.

Als Falschbetankung gilt, wenn ein Fahrzeug mit Benzinmotor mit Dieselmotor oder ein Fahrzeug mit Dieselmotor mit Benzin betankt wird.

Voraussetzung für die Kostenübernahme ist, dass Sie uns den Schaden sofort melden und wir die Organisation der Reparaturleistung übernehmen.

### *Was versteht man unter Panne oder Unfall?*

A.3.5.5 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

### **A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Entfernung**

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist:

### *Übernachtung*

A.3.6.1 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens zwei Übernachtungen. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 80 Euro je Übernachtung und Person.

### **A.3.7 Was ist nicht versichert?**

#### *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

A.3.7.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### *Rennen*

A.3.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

#### *Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt*

A.3.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

#### *Schäden durch Kernenergie*

A.3.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

#### *Pannenhilfe durch andere Dienstleister*

A.3.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht für die Kosten einer Pannenhilfe, die ohne unsere Einbindung organisiert worden ist.

### **A.3.8 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung**

A.3.8.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.8.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

### **A.3.9 Verpflichtung Dritter**

A.3.9.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.9.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.9.1 zur Leistung verpflichtet.

### **A.4 Kfz-Unfallversicherung – wenn Insassen verletzt oder getötet werden**

#### **A.4.1 Was ist versichert?**

A.4.1.1 Stößt Ihnen oder einer anderen in der Kfz-Unfallversicherung versicherten Person ein Unfall zu, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an den Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

#### **A.4.2 Wer ist versichert?**

##### *Pauschalssystem*

A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

##### *Platzsystem*

A.4.2.2 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

##### *Was versteht man unter berechtigten Insassen?*

A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

##### *Berufsfahrerversicherung*

A.4.2.4 Mit der Berufsfahrerversicherung sind versichert

- a) die Berufsfahrer und Beifahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs,
- b) die im Versicherungsschein namentlich bezeichneten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug oder
- c) alle bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug.

##### *Namentliche Versicherung*

A.4.2.5 Mit der namentlichen Versicherung ist die im Versicherungsschein bezeichnete Person unabhängig von einem bestimmten Fahrzeug versichert. Diese Person

kann ihre Ansprüche selbstständig gegen uns geltend machen.

#### **A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben in der Kfz-Unfallversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

#### **A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?**

Ihrem Versicherungsschein beziehungsweise des aktuellen Nachtrag können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

#### **A.4.5 Leistung bei Invalidität**

##### *Voraussetzungen*

##### **A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn**

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall ärztlich festgestellt und von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

##### *Art der Leistung*

##### **A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.**

##### *Berechnung der Leistung*

##### **A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.**

- a) Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b) Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c) Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a) und b) zu bemessen.
- d) Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a) bis c) ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

- e) Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

#### **A.4.6 Leistung bei Tod**

##### *Voraussetzung*

- A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

##### *Höhe der Leistung*

- A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.

#### **A.4.7 Tagegeld**

##### *Tagegeld*

- A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Tagegelds ist, dass die versicherte Person unfallbedingt in der Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und in ärztlicher Behandlung ist.

- A.4.7.2 Das Tagegeld berechnen wir nach der versicherten Summe. Es wird nach dem festgestellten Grad der Beeinträchtigung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung abgestuft.

- A.4.7.3 Das Tagegeld zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens jedoch für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

#### **A.4.8 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?**

- A.4.8.1 Wir leisten nur für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens

- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.

- A.4.8.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

#### **A.4.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung**

##### *Prüfung Ihres Anspruchs*

- A.4.9.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats – beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten – zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
- beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.

- A.4.9.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invalidität bis zu 1 % der versicherten Summe,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz.

##### *Fälligkeit der Leistung*

- A.4.9.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

##### *Vorschüsse*

- A.4.9.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.

- A.4.9.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

##### *Neubemessung des Grades der Invalidität*

- A.4.9.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis

zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf 5 Jahre. Dieses Recht muss

- von uns zusammen mit unserer Erklärung über die Anerkennung unserer Leistungspflicht nach A.4.9.1,
- von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

#### *Leistung für eine mitversicherte Person*

A.4.9.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

#### *Abtretung*

A.4.9.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

#### **A.4.10 Was ist nicht versichert?**

##### *Straftat*

A.4.10.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

##### *Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit*

A.4.10.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen des Fahrers durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper des Fahrers ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.

##### *Rennen*

A.4.10.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

##### *Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt*

A.4.10.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

##### *Kernenergie*

A.4.10.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

##### *Bandscheiben, innere Blutungen*

A.4.10.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach A.4.1.2 ist.

##### *Infektionen*

A.4.10.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

##### *Psychische Reaktionen*

A.4.10.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

#### *Bauch- und Unterleibsbrüche*

A.4.10.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

#### **A.5 Ausland-Schadenschutz-Versicherung – für Schäden, die Ihnen ein anderer im Ausland zugefügt hat – nur für Pkw (WKZ 112) bei vereinbarter Plus-Deckung**

##### **A.5.1 Was ist versichert?**

*Verkehrsunfall – Ein anderer hat Ihnen einen Schaden im Ausland zugefügt*

A.5.1.1 Erleiden Sie mit dem Fahrzeug einen Unfall im Ausland, den Ihr Unfallgegner durch den Gebrauch des Fahrzeugs ganz oder teilweise schuldhaft verursacht hat, ersetzen wir den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat. Wir gewähren Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden so, als ob der Unfallgegner bei uns eine Kfz-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hätte.

Diese Deckung gilt nicht für Fahrzeuge mit Kurzzeitkennzeichen, Ausfuhrkennzeichen oder roten Kennzeichen.

Sofern Sie uns in Anspruch nehmen, erfolgt die komplette Abwicklung des Schadens ausschließlich durch uns. Forderungen, die Sie gegenüber Dritten geltend machen wollen, sowie Entschädigungsleistungen durch Dritte sind uns unverzüglich anzuzeigen.

Eine Regulierung erfolgt nur, sofern Sie bei einem Unfallverursacher oder dessen Kfz-Haftpflicht-Versicherer einen unfallbedingten Schadensersatzanspruch geltend machen könnten.

Außerdem treten wir nur dann in die Regulierung ein, wenn Sie uns innerhalb von 3 Monaten – ab dem Schadentag gerechnet – mitteilen, ob die Regulierung über uns oder den Kfz-Haftpflicht-Versicherer des Unfallverursachers abgewickelt werden soll.

##### *Personen- und Sachschaden*

A.5.1.2 Ein Personenschaden liegt vor, falls eine Person verletzt oder getötet wird. Ein Sachschaden liegt vor, falls Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen.

##### *Gegnerisches Fahrzeug*

A.5.1.3 Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein versicherungspflichtiges Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen und für uns ermittelbar ist. Außerdem muss der Schaden beim Gebrauch des gegnerischen Unfallfahrzeugs entstehen.

##### *Zeitliche Einschränkung*

A.5.1.4 Versicherungsschutz besteht bei Fahrten oder Reisen bis zu fortlaufend 12 Wochen. Wenn Sie sich über diesen Zeitraum von 12 Wochen hinaus ununterbrochen im Ausland aufhalten, besteht Versicherungsschutz nur für die Schadenfälle, die sich in den ersten 12 Wochen des Aufenthalts im Ausland ereignet haben.

##### **A.5.2 Wer ist versichert?**

Versichert sind Sie, die berechtigten Fahrzeuginsassen, der Halter und der Eigentümer des Fahrzeugs bei Gebrauch des versicherten Fahrzeugs während einer Reise gemäß A.5.1.4.

##### **A.5.3 Versichertes Fahrzeug**

Versichert ist der im Versicherungsschein bezeichnete Pkw (WKZ 112).

##### **A.5.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?**

Sie haben Versicherungsschutz in der Europäischen Union sowie in Norwegen, Schweiz, Liechtenstein, Island, Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt.

Kein Versicherungsschutz besteht innerhalb Deutschlands oder in einem der Länder nach Absatz 1, wenn Sie, der Halter oder ein Fahrer, dem das Fahrzeug zum

ständigen Gebrauch überlassen wurde, in diesem Land einen Wohnsitz (Haupt- oder Zweitwohnsitz) haben.

#### **A.5.5 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?**

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die mit Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Versicherungssummen. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

#### **A.5.6 Welches Recht gilt?**

Wir leisten nach deutschem Recht. Auf die Haftung des Schadenverursachers wird dem Grunde nach das Recht des Unfalllandes, insbesondere die dort geltenden straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften angewendet.

#### **A.5.7 Was ist nicht versichert?**

Über die Bestimmungen von A.1.5 hinaus besteht kein Versicherungsschutz:

##### *Grobe Fahrlässigkeit*

A.5.7.1 Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

##### *Kriegsereignisse, innere Unruhen und Staatsgewalt*

A.5.7.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

##### *Aufgeben von Ansprüchen*

A.5.7.3 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte – insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

##### *Gewerbsmäßige Sach- oder Personenbeförderung / Vermietung*

A.5.7.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wurde.

##### *Übergang von Ansprüchen*

A.5.7.5 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Ansprüche kraft Gesetzes auf Dritte (z. B. Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergegangen sind.

##### *Erstattung von Mehraufwendungen*

A.5.7.6 Für den Fall der Inanspruchnahme der Vollkaskoversicherung ist eine Erstattung von Mehraufwendungen (wie z. B. in Höhe der Selbstbeteiligung oder für den Mehrbeitrag aufgrund einer SF-Rückstufung) im Rahmen der Regulierung der Ausland-Schadenschutz-Versicherung nicht möglich.

#### **A.5.8 Verpflichtung Dritter, Anrechnung der Leistungen Dritter**

A.5.8.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund Vertrages oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.5.8.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.5.8.1 zur Leistung verpflichtet.

A.5.8.3 Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

#### **A.5.9 Fälligkeit unserer Zahlung, Leistung für mitversicherte Personen, Abtretung**

A.5.9.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von 2 Wochen aus.

A.5.9.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach der Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

A.5.9.3 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

A.5.9.4 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

## **B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz**

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

### **B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

### **B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz**

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

#### *Kfz-Haftpflichtversicherung*

B.2.1 Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungsnummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und bei der Pannenhilfe vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

#### *Kasko- und Kfz-Unfallversicherung*

B.2.2 In der Kasko- und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

#### *Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz*

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

#### *Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes*

B.2.4 Haben wir Ihren Antrag unverändert angenommen, besteht für Sie ab Zugang des Versicherungsscheins ein zweiwöchiges Widerrufsrecht. Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie nach Ablauf dieser 2-Wochen-Frist den genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von weiteren 14 Tagen) gezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

#### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

#### *Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf*

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufs-erklärung bei uns.

## Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

- B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

## C Beitragszahlung

### C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

#### Rechtzeitige Zahlung

- C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich zu zahlen.

#### Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.
- C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 15 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem beantragten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

### C.2 Zahlung des Folgebeitrags

#### Rechtzeitige Zahlung

- C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

#### Nicht rechtzeitige Zahlung

- C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.
- C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.
- C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung der geschuldeten Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Vertrag wird nach einer Kündigung wieder in Kraft gesetzt, wenn Sie die geschuldeten Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.
- Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

### C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen

wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

### C.4 Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

### C.5 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Abs. 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Abs. 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

## D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

### D.1 Bei allen Versicherungsarten

#### Vereinbarter Verwendungszweck

- D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden.
- siehe Tabelle zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs im Anhang 6 -

#### Berechtigter Fahrer

- D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wesentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

#### Fahren mit Fahrerlaubnis

- D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

#### Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

- D.1.4 Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

## D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

### *Alkohol und andere berauschende Mittel*

- D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kasko-, Pannenhilfe-, Kfz-Unfall- und Ausland-Schadenschutz-Versicherung besteht für solche Fahrten kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

### *Nicht genehmigte Rennen*

- D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Pannenhilfe-, Kfz-Unfall- und Ausland-Schadenschutz-Versicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, kein Versicherungsschutz.

## D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

### *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

- D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Haftpflichtversicherung aus D.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

### *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

- D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt.① Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

## E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

### E.1 Bei allen Versicherungsarten

#### *Anzeigepflicht*

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

#### *Aufklärungspflicht*

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

#### *Schadenminderungspflicht*

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

### E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

#### *Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

#### *Anzeige von Kleinschäden*

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 1.000 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

#### *Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen*

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

- E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

#### *Bei drohendem Fristablauf*

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

### E.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

#### *Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs*

- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

#### *Einholen unserer Weisung*

- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

① Gemäß § 5 Abs. 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 Euro beschränkt werden.

#### *Anzeige bei der Polizei*

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Wildschaden den Betrag von 200 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Gleiches gilt, wenn der Schaden aufgrund mut- oder böswilliger Handlungen entstanden ist.

#### *Anzeige des Versicherungsfalls bei Vereinbarung des Werkstatt-Service*

- E.3.4 Abweichend von E.1.1 sind Sie verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich anzuzeigen.

#### *Werkstattbindung im Werkstatt-Service*

- E.3.5 Wird Ihr beschädigter Pkw repariert, sind Sie verpflichtet, die Reparatur in einer von uns ausgewählten Werkstatt durchführen zu lassen.

### **E.4 Zusätzlich bei der Pannenhilfe**

#### *Einholen unserer Weisung*

- E.4.1 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

#### *Untersuchung, Belege*

- E.4.2 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen.

### **E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung**

#### *Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden*

- E.5.1 Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

#### *Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht*

- E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
  - den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
  - die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
  - darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
  - sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines Ihnen entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
  - Ärzte, die Sie – auch aus anderen Anlässen – behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### *Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invaldität*

- E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invaldität nach A.4.5.1.

### **E.6 Zusätzlich in der Ausland-Schadenschutz-Versicherung**

Bitte unbedingt beachten:

Wir treten nur dann in die Regulierung ein, wenn Sie uns innerhalb von 3 Monaten – ab dem Schadentag gerechnet – mitteilen, ob die Regulierung über uns oder den Kfz-Haftpflicht-Versicherer des Unfallverursachers abgewickelt werden soll (siehe A.5.1.1).

#### *Unfallaufnahme durch die Polizei / Anzeigerstattung*

- E.6.1 Sie sind verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen und das Ergebnis protokollieren zu lassen, wenn dies möglich ist, sowie eine Anzeige zu erstatten.

#### *Europäischer Unfallbericht*

- E.6.2 Sie sind verpflichtet, im Zuge der Schadenanzeige den Europäischen Unfallbericht einzureichen.

#### *Einholen unserer Weisung*

- E.6.3 Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

#### *Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht*

- E.6.4 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen des § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

#### *Unterstützung bei übergegangenen Ansprüchen / Prozessführung gegen Dritte*

- E.6.5 Sie sind verpflichtet, uns bei der Geltendmachung der aufgrund von Versicherungsleistungen übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.

Sie haben uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zu überlassen.

### **E.7 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**

#### *Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung*

- E.7.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.6 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

- E.7.2 Abweichend von E.7.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

#### *Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

- E.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.7.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro<sup>②</sup> beschränkt.

- E.7.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro.<sup>③</sup>

#### *Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung*

- E.7.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

<sup>②</sup> Gemäß § 6 Abs. 1 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500 Euro beschränkt werden.

<sup>③</sup> Gemäß § 6 Abs. 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 Euro beschränkt werden.

### *Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten*

E.7.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4 und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### *Mindestversicherungssummen*

E.7.7 Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1 und E.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

## **F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

### *Pflichten mitversicherter Personen*

F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

### *Ausübung der Rechte*

F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:

- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
- Geltendmachen von Ansprüchen durch namentlich Versicherte in der Kfz-Unfallversicherung nach A.4.2.5.

### *Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen*

F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen.

Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

## **G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall**

### **G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?**

#### *Vertragsdauer*

G.1.1 Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

#### *Automatische Verlängerung*

G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrages deshalb weniger als ein

Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

### *Versicherungskennzeichen*

G.1.3 Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

### *Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr*

G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

## **G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?**

### *Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres*

G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Versicherungsjahres, wirksam werden soll.

### *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrages endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

### *Kündigung bei Beitragserhöhung*

G.2.7 Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.3 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

#### *Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*

- G.2.8 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

#### *Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur*

- G.2.9 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

### **G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?**

#### *Kündigung zum Ablauf*

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor dem Ablauf zugeht.

#### *Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes*

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung nach einem Schadenereignis*

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags*

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Vertrag wird nach einer Kündigung wieder in Kraft gesetzt, wenn Sie die geschuldeten Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

#### *Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs*

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

#### *Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs*

- G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

#### *Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs*

- G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber

kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

### **G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten und Leistungen**

- G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen der anderen nicht.

- G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

- G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

- G.4.4 Für die Pannenhilfe und die Ausland-Schadenschutzversicherung besteht kein separates Kündigungsrecht. Die Pannenhilfe ist fest an die Kfz-Haftpflichtversicherung gebunden; die Ausland-Schadenschutzversicherung ist fester Bestandteil der Plus-Deckung für Pkw (WKZ 112). Die Plus-Deckung insgesamt kann wiederum separat gekündigt werden (siehe hierzu G.4.6).

- G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

- G.4.6 Kündigen Sie oder wir die Plus-Deckung, enden hiermit die darin eingeschlossenen Leistungen zum gleichen Zeitpunkt und versichert gilt der Versicherungsumfang der Standard-Deckung, sofern eine Kaskoversicherung bestehen bleibt.

### **G.5 Form und Zugang der Kündigung**

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

### **G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung**

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

### **G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?**

#### *Übergang der Versicherung auf den Erwerber*

- G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung.

- G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrages verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

- G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

#### *Anzeige der Veräußerung*

- G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

#### *Kündigung des Vertrages*

- G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kün-

digen. Wir können den gegebenenfalls noch zu zahlenden Beitrag ausschließlich von Ihnen verlangen.

#### Zwangsversteigerung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

#### G.8 Wagniswegfall (z. B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, den die Zulassungsbehörde uns als Datum der Außerbetriebsetzung bestätigt.

Ausnahmslos verjähren Ansprüche auf Erstattung nicht verbrauchter Beiträge für abgemeldete Wagnisse gemäß § 195 BGB nach 3 Jahren. Dies gilt auch dann, wenn Sie das Versäumnis nicht zu vertreten haben.

### H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

#### H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

##### Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Wohnwagenanhänger sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als einem Jahr.

##### Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand.

In der Kfz-Unfallversicherung wird kein Versicherungsschutz gewährt.

##### Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. einem geschlossenen Hofraum) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

##### Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen.

##### Ende des Vertrages und der Ruheversicherung

H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 12 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Ver-

sicherer zur Aufhebung des dort abgeschlossenen Vertrages aufzufordern.

#### H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden. Alle Fahrten dieser Art müssen auf direktem Weg, ohne jeden Umweg, erfolgen.

H.2.4 Unabhängig von der grundsätzlich jährlichen Vertragsdauer wird für die Beitragsberechnung der Versicherungsbeginn auf den Monat des Saisonbeginns, der Vertragsablauf auf den Monat des Saisonendes gelegt.

#### H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

##### Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und bei der Pannenhilfe

H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung und bei der Pannenhilfe besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen, Sonderkennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

##### Was sind Zulassungsfahrten?

H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat. Alle Fahrten dieser Art müssen auf direktem Weg, ohne jeden Umweg, erfolgen.

### I Schadenfreiheitsrabatt-System

#### I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine SF-Klasse und dem sich daraus ergebenden Beitragssatz nach dem bisherigen Verlauf des Versicherungsvertrages (einschließlich Vorversicherungen). Dazu wird die bisherige Versicherungsdauer sowie die Anzahl gemeldeter Schäden in eine SF-Klasse umgesetzt. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 1.

Die Einstufung in SF-Klassen gilt nicht für

- Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen,
- Sonderfahrzeuge jeder Art, ausgenommen Krankenwagen, Abschleppwagen, Gabelstapler und Leichenwagen,
- Anhänger, Auflieger und Wechselaufbauten jeder Art,
- Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen,
- amtlich abgestempelte rote Kennzeichen,
- Selbstfahrivermietfahrzeuge,

- kurzfristige Kaskoversicherungen und
- von Kraftfahrzeugen, die ein Kurzzeitkennzeichen führen.

## **I.2 Ersteinstufung**

### **I.2.1 Ersteinstufung in SF-Klasse 0**

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 0 eingestuft.

### **I.2.2 Besondere Ersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2**

#### *Ersteinstufung in SF-Klasse ½*

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- b) auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, und Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, oder
- c) Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse ½ gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

#### *Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2*

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag für einen privat genutzten Pkw (WKZ 112) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist oder mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres bei uns versichert wird, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- Sie seit mindestens einem Jahr eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder von Krafträdern besitzen, die von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt wurde oder diesen nach I.2.5 gleichgestellt ist, und
- es sich um den erstmaligen Abschluss eines Versicherungsvertrages für ein Zweitfahrzeug handelt (sofern bereits ein Zweitfahrzeug versichert war, ist die Einstufung nach I.6 vorzunehmen), und
- der Pkw auf Sie zugelassen ist, und
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens das 23. Lebensjahr vollendet haben.

Die Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 gilt nicht für Pkw, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein rotes Kennzeichen führen.

Hinweis: Bitte beachten Sie die Ausführungen unter I.8.2.

### **I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung**

Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw, ein Kraftrad oder ein Campingfahrzeug und schließen Sie neben der

Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1 innerhalb der letzten 12 Monate bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

### **I.2.4 Führerscheinsonderregelung**

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder diesen nach I.2.5. gleichgestellt.

### **I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse**

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

## **I.3 Jährliche Neueinstufung**

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein.

### **I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung**

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

### **I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf**

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächst bessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle im Anhang 1 eingestuft.

### **I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen**

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrages eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

### **I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen ½, S, 0 oder M und mit der Sonderersteinstufung in SF-Klasse 2**

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, S, 0 oder M bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 2, ½ oder 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

von SF-Klasse 2	nach	SF-Klasse 3,
von SF-Klasse ½	nach	SF-Klasse 1,
von SF-Klasse 0	nach	SF-Klasse ½.

### **I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf**

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 1 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

- I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?**
- I.4.1 Schadenfreier Verlauf**
- I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrages liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.
- I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn
- wir nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
  - wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben oder
  - ein fremder Unfallverursacher oder dessen Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet oder
  - wir in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt, Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden oder
  - Sie Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat oder
  - wir lediglich in der Ausland-Schadenschutz-Versicherung (A.5) oder zur Pannenhilfe (A.3) oder zur Fahrerschutzversicherung Leistungen erbracht oder Rückstellungen gebildet haben.
- Hinweis: Bitte beachten Sie auch I.5.
- I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf**
- I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrages liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen (Finanzmittel, die der Versicherer für die eventuell notwendige Regulierung eines Schadens bereithalten muss) bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.
- I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.
- I.5 Wie Sie eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung vermeiden können**
- Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung der Kfz-Haftpflichtversicherung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als 1.000 Euro beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von 6 Monaten nach unserer Mitteilung bzw. in der Vollkaskoversicherung nach Auszahlung der Entschädigungsleistung wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag oder auch Vollkaskoversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.
- Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.
- I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs / Einstufung nach Unterbrechung des Versicherungsschutzes**
- I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?**
- Der Schadenverlauf eines anderen Vertrages – auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat – wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:
- Fahrzeugwechsel*
- I.6.1.1 Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.
- Rabatt-Tausch*
- I.6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- Weiteres Fahrzeug*
- I.6.1.3 Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll wie das bereits versicherte, und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.
- Schadenverlauf einer anderen Person*
- I.6.1.4 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- Versichererwechsel*
- I.6.1.5 Sie sind mit Ihrem Fahrzeug von einem anderen Versicherer zu uns gewechselt.
- I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?**
- Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:
- Fahrzeuggruppe*
- I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.
- Untere Fahrzeuggruppe:  
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Campingfahrzeuge, Lieferwagen, Gabelstapler, Kranken- und Leichenwagen.
  - Mittlere Fahrzeuggruppe:  
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr sowie landwirtschaftliche Zugmaschinen.
  - Obere Fahrzeuggruppe:  
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.
- Eine Übertragung ist zudem möglich
- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 10 Tonnen zulässiger Gesamtmasse (= Gesamtgewicht)
  - von einem Pkw mit 7 bis 9 Plätzen einschließlich Mietwagen und Taxen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).
- Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung*
- I.6.2.2 Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

### *Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person*

I.6.2.3 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner, ein Elternteil, Ihr Kind, Großeltern, Enkel, Geschwister oder Ihren Arbeitgeber;
- b) Sie belegen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, durch
  - eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend;
  - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf;
- d) die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als 12 Monate zurück.

### **I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?**

#### *Im Jahr der Übernahme*

I.6.3.1 Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens 6 Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als 6 und höchstens 12 Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als 1 Jahr, gelten folgende Regelungen:
  1. Für Pkw (WKZ 112), Kräder (WKZ 003), Wohnmobile (WKZ 127) gilt:

In der Kfz-Haftpflichtversicherung bleibt der Versicherungsvertrag bis auf die Dauer von 7 Jahren in der Schadenfreiheitsklasse oder Schadenklasse, die vor der Unterbrechung galt.

Für die Vollkaskoversicherung gilt nach 1 Jahr grundsätzlich die Einstufung nach I.2.3.
  2. Für alle übrigen Fahrzeugarten wird der Versicherungsvertrag für jedes weitere angefangene Jahr der Unterbrechung um eine Schadenfreiheitsklasse zurückgestuft.
- d) Beträgt die Unterbrechung mehr als 7 Jahre, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

Sofern neben einer Rückstufung aufgrund einer Unterbrechung von mehr als einem Jahr gleichzeitig eine Rückstufung aufgrund einer Schadenmeldung zu erfolgen hat, ist zunächst die Rückstufung aufgrund des Schadens, danach die Rückstufung aufgrund der Unterbrechung vorzunehmen.

#### *Im Folgejahr nach der Übernahme*

I.6.3.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrages nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der

Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.

- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

### **I.6.4 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang**

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt (konkret: die Dauer der Schadenfreiheit) in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

### **I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs**

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des bisherigen Schadenverlaufs Ihres Vertrages stufen wir diesen wie einen erstmaligen Abschluss in die SF-Klasse nach I.2 ein. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrages nach zu erheben.

### **I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf**

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrages,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung (vgl. I.3) ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von 3 Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrages in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sonderein-, -um- oder -rückstufungen – mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 – werden nicht berücksichtigt.

I.8.3 Ist Ihr Vertrag bei Beendigung nach der maßgeblichen Tabelle zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Anhang 1 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder wäre er bei Fortbestehen dort einzustufen, sind wir berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.

I.8.4 Geben Sie in Ihrem Antrag keine Vorversicherung an, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

## **J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**

### **J.1 Typklasse**

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

### **J.2 Regionalklasse**

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrages zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihrer Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

### **J.3 Tarifänderung**

Um die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen und eine sachgemäße Tarifierung sicherzustellen, sind wir berechtigt, in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung mindestens einmal im Kalenderjahr durch eine neue Kalkulation der Tarifbeiträge für bestehende Verträge zu überprüfen, ob diese Tarifbeiträge beibehalten werden können oder ob eine Angleichung (Erhöhung oder Absenkung) vorgenommen werden muss.

Durch die für die Angleichung maßgebende neue Kalkulation darf nur ermittelt werden, ob sich der bisherige Tarifbeitrag allein aufgrund der seit seiner Festsetzung tatsächlich eingetretenen und der danach bis zur nächsten Kalkulation erwarteten Schaden- und Kostenentwicklung verändert.

Ergibt die neue Kalkulation höhere als die bisherigen Beiträge, so sind wir berechtigt, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz anzuheben. Sind die neuen Tarifbeiträge niedriger als die bisherigen, so sind wir verpflichtet, die bisherigen Tarifbeiträge um die Differenz abzusenken.

Sind die neu ermittelten Tarifbeiträge für die bestehenden Verträge höher als die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge und beinhalten beide Tarife die gleichen Tarifmerkmale sowie den gleichen Deckungsumfang, so ist die Erhöhung auf die Tarifbeiträge für neu abzuschließende Verträge begrenzt.

Wir können die Angleichung erst mit Wirkung zum nächsten Versicherungsjahr vornehmen.

In die Berechnung des Beitragsunterschiedes werden Änderungen nach J.5 und J.6 sowie Änderungen in der Zuordnung des Vertrages zu den Regionalklassen und den Typklassen einbezogen, wenn sie gleichzeitig

wirksam werden. Dies gilt nicht für Beitragsveränderungen aufgrund bei Ihnen eingetretener Umstände (vgl. Abschnitt K).

### **J.4 Kündigungsrecht**

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

### **J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung**

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

### **J.6 Änderung der Tarifstruktur**

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Abstellort, jährliche Fahrleistung, Stärkeklasse und Berufsgruppen (Tarifgruppen) zu ändern, wenn ein unabhängiger Treuhänder bestätigt, dass die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen. Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.9 ein Kündigungsrecht.

### **J.7 Änderung der Versicherungssteuer**

Die Änderung der Versicherungssteuer führt nicht zu einem außerordentlichen Kündigungsrecht.

## **K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**

### **K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts**

Ihr Beitrag wird durch den konkreten Schadenverlauf des Vertrages beeinflusst. Zu den Weiter- oder Umstufungen siehe die Regelungen nach Abschnitt I.

### **K.2 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung**

*Welche Änderungen werden berücksichtigt?*

K.2.1 Ändert sich während der Laufzeit des Vertrages ein Merkmal zur Beitragsberechnung gemäß Anhang 2 "Merkmale zur Beitragsberechnung", Anhang 5 „Berufsgruppen (Tarifgruppen)“ und Anhang 7 „Besondere Vereinbarungen“ berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

*Auswirkung auf den Beitrag*

K.2.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Ändert sich die bislang für die Beitragsberechnung zugrunde gelegte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

### **K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels**

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch das Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

#### **K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung**

##### *Anzeige von Änderungen*

K.4.1 Die Änderung eines im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung als berücksichtigt aufgeführten Merkmals müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

##### *Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung*

K.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

##### *Folgen von unzutreffenden Angaben*

K.4.3 Haben Sie unzutreffende Angaben zu Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des tatsächlichen Jahresbeitrags zu zahlen.

##### *Folgen von Nichtangaben*

K.4.5 Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben und
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens 4 Wochen die zur Überprüfung der Beitragsrechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

#### **K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs**

Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.

Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden:

Versicherungsombudsmann e.V., Postfach 08 06 32, 10006 Berlin,

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de).

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

##### *Versicherungsaufsicht*

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: [poststelle@bafin.de](mailto:poststelle@bafin.de); Telefon 0228 4108-0; Telefax 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

##### *Rechtsweg*

L.1.3 Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Hinweis: Beachten Sie bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Kaskoversicherung das Sachverständigenverfahren nach A.2.19.

#### **L.2 Gerichtsstände**

##### *Wenn Sie uns verklagen*

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

##### *Wenn wir Sie verklagen*

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

##### *Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt*

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

## **L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**

### **L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind**

#### *Versicherungsombudsmann*

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis

## **M – Abschnitt gestrichen –**

# Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

## 1 Pkw

### 1.1 Einstufung von Pkw in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
35 und mehr	SF 35	20	20
34 Kalenderjahre	SF 34	21	21
33 Kalenderjahre	SF 33	21	22
32 Kalenderjahre	SF 32	22	22
31 Kalenderjahre	SF 31	22	22
30 Kalenderjahre	SF 30	22	23
29 Kalenderjahre	SF 29	23	23
28 Kalenderjahre	SF 28	23	23
27 Kalenderjahre	SF 27	23	24
26 Kalenderjahre	SF 26	24	24
25 Kalenderjahre	SF 25	24	25
24 Kalenderjahre	SF 24	25	25
23 Kalenderjahre	SF 23	25	25
22 Kalenderjahre	SF 22	26	26
21 Kalenderjahre	SF 21	26	26
20 Kalenderjahre	SF 20	27	27
19 Kalenderjahre	SF 19	27	28
18 Kalenderjahre	SF 18	28	28
17 Kalenderjahre	SF 17	29	29
16 Kalenderjahre	SF 16	30	30
15 Kalenderjahre	SF 15	30	30
14 Kalenderjahre	SF 14	31	31
13 Kalenderjahre	SF 13	32	32
12 Kalenderjahre	SF 12	33	33
11 Kalenderjahre	SF 11	35	34
10 Kalenderjahre	SF 10	36	35
9 Kalenderjahre	SF 9	37	37
8 Kalenderjahre	SF 8	39	38
7 Kalenderjahre	SF 7	41	39
6 Kalenderjahre	SF 6	43	41
5 Kalenderjahre	SF 5	45	43
4 Kalenderjahre	SF 4	48	45
3 Kalenderjahre	SF 3	51	47
2 Kalenderjahre	SF 2	55	50
1 Kalenderjahr	SF 1	60	53
	SF 1/2	75	56
	S	85	---
	0	94	58
	M	133	84

## 1.2 Rückstufung im Schadenfall bei Pkw

### Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	nach Klasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 35	SF 20	SF 8	SF 2	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 33	SF 16	SF 7	SF 1	M
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 31	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 30	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 29	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1/2	M
SF 27	SF 13	SF 5	SF 1/2	M
SF 26	SF 13	SF 5	SF 1/2	M
SF 25	SF 12	SF 4	SF 1/2	M
SF 24	SF 12	SF 4	SF 1/2	M
SF 23	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 22	SF 11	SF 4	SF 1/2	M
SF 21	SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 20	SF 10	SF 3	SF 1/2	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 9	SF 2	0	M
SF 17	SF 8	SF 2	0	M
SF 16	SF 8	SF 2	0	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	0	M
SF 13	SF 6	SF 1	0	M
SF 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 11	SF 5	SF 1	0	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 2	S	M	M
SF 5	SF 1	S	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1/2	0	M	M
SF 1	SF 1/2	0	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
S	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

### Vollkaskoversicherung

aus Klasse	nach Klasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 35	SF 26	SF 16	SF 8	M
SF 34	SF 22	SF 12	SF 6	M
SF 33	SF 21	SF 12	SF 6	M
SF 32	SF 20	SF 12	SF 6	M
SF 31	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 30	SF 19	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 17	SF 9	SF 4	M
SF 26	SF 16	SF 9	SF 4	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 3	M
SF 23	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 21	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 12	SF 5	SF 1	M
SF 18	SF 11	SF 5	SF 1	M
SF 17	SF 10	SF 5	SF 1	M
SF 16	SF 10	SF 4	SF 1/2	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF 1/2	M
SF 14	SF 8	SF 3	0	M
SF 13	SF 7	SF 3	0	M
SF 12	SF 7	SF 2	M	M
SF 11	SF 6	SF 1	M	M
SF 10	SF 5	SF 1	M	M
SF 9	SF 5	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1/2	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

## 2 Krafräder und Leichtkrafträder

### 2.1 Einstufung von Krafrädern und Leichtkrafträdern in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr	SF 20	35	30
19 Kalenderjahre	SF 19	37	37
18 Kalenderjahre	SF 18	37	38
17 Kalenderjahre	SF 17	38	38
16 Kalenderjahre	SF 16	39	39
15 Kalenderjahre	SF 15	39	40
14 Kalenderjahre	SF 14	40	41
13 Kalenderjahre	SF 13	41	42
12 Kalenderjahre	SF 12	42	44
11 Kalenderjahre	SF 11	44	45
10 Kalenderjahre	SF 10	45	47
9 Kalenderjahre	SF 9	47	49
8 Kalenderjahre	SF 8	49	51
7 Kalenderjahre	SF 7	52	54
6 Kalenderjahre	SF 6	55	57
5 Kalenderjahre	SF 5	58	61
4 Kalenderjahre	SF 4	63	66
3 Kalenderjahre	SF 3	69	72
2 Kalenderjahre	SF 2	78	80
1 Kalenderjahr	SF 1	91	90
	SF 1/2	119	134
	0	163	150
	M	228	181

### 2.2 Rückstufung im Schadenfall bei Krafrädern und Leichtkrafträdern

#### Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 20	SF 3	SF 1/2	M
SF 19	SF 3	SF 1/2	M
SF 18	SF 3	SF 1/2	M
SF 17	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 2	SF 1/2	M
SF 14	SF 2	SF 1/2	M
SF 13	SF 2	SF 1/2	M
SF 12	SF 2	SF 1/2	M
SF 11	SF 1	0	M
SF 10	SF 1	0	M
SF 9	SF 1	0	M
SF 8	SF 1	0	M
SF 7	SF 1	0	M
SF 6	SF 1	0	M
SF 5	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	M	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

#### Vollkaskoversicherung

aus Klasse	nach Klasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 20	SF 13	SF 4	SF 1/2	M
SF 19	SF 8	SF 2	SF 1/2	M
SF 18	SF 7	SF 2	SF 1/2	M
SF 17	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 16	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 15	SF 6	SF 2	0	M
SF 14	SF 5	SF 1	0	M
SF 13	SF 5	SF 1	0	M
SF 12	SF 5	SF 1	M	M
SF 11	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 7	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 6	SF 2	SF 1/2	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	SF 1/2	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

### 3 Taxen und Mietwagen

#### 3.1 Einstufung von Taxen und Mietwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragsätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr	SF 20	27	45
19 Kalenderjahre	SF 19	27	45
18 Kalenderjahre	SF 18	28	45
17 Kalenderjahre	SF 17	29	46
16 Kalenderjahre	SF 16	31	47
15 Kalenderjahre	SF 15	32	48
14 Kalenderjahre	SF 14	33	49
13 Kalenderjahre	SF 13	35	51
12 Kalenderjahre	SF 12	36	52
11 Kalenderjahre	SF 11	38	53
10 Kalenderjahre	SF 10	40	55
9 Kalenderjahre	SF 9	42	57
8 Kalenderjahre	SF 8	45	59
7 Kalenderjahre	SF 7	47	61
6 Kalenderjahre	SF 6	50	63
5 Kalenderjahre	SF 5	54	66
4 Kalenderjahre	SF 4	58	69
3 Kalenderjahre	SF 3	62	72
2 Kalenderjahre	SF 2	68	76
1 Kalenderjahr	SF 1	74	81
	SF 1/2	84	87
	0	84	87
	M	126	104

#### 3.2 Rückstufung im Schadenfall bei Taxen und Mietwagen

##### Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	nach Klasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 20	SF 13	SF 9	SF 5	M
SF 19	SF 13	SF 9	SF 5	M
SF 18	SF 13	SF 8	SF 4	M
SF 17	SF 13	SF 8	SF 4	M
SF 16	SF 11	SF 7	SF 3	M
SF 15	SF 11	SF 6	SF 3	M
SF 14	SF 10	SF 6	SF 2	M
SF 13	SF 9	SF 5	SF 2	M
SF 12	SF 8	SF 4	SF 1	M
SF 11	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 10	SF 7	SF 3	SF 1/2	M
SF 9	SF 6	SF 2	SF 1/2	M
SF 8	SF 5	SF 2	0	M
SF 7	SF 4	SF 1	0	M
SF 6	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 5	SF 3	SF 1/2	M	M
SF 4	SF 2	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF 1	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

##### Vollkaskoversicherung

aus Klasse	nach Klasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 20	SF 9	SF 4	0	M
SF 19	SF 9	SF 3	0	M
SF 18	SF 9	SF 3	0	M
SF 17	SF 8	SF 3	0	M
SF 16	SF 8	SF 3	0	M
SF 15	SF 7	SF 2	M	M
SF 14	SF 7	SF 2	M	M
SF 13	SF 6	SF 1	M	M
SF 12	SF 6	SF 1	M	M
SF 11	SF 5	SF 1/2	M	M
SF 10	SF 5	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 4	0	M	M
SF 8	SF 3	0	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	M	M	M
SF 5	SF 1	M	M	M
SF 4	SF 1	M	M	M
SF 3	0	M	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	M	M	M	M
SF 1/2	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

## 4 Campingfahrzeuge (Wohnmobile)

### 4.1 Einstufung von Campingfahrzeugen (Wohnmobilen) in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr	SF 20	25	25
19 Kalenderjahre	SF 19	26	25
18 Kalenderjahre	SF 18	26	26
17 Kalenderjahre	SF 17	26	28
16 Kalenderjahre	SF 16	27	29
15 Kalenderjahre	SF 15	27	30
14 Kalenderjahre	SF 14	27	30
13 Kalenderjahre	SF 13	28	31
12 Kalenderjahre	SF 12	29	31
11 Kalenderjahre	SF 11	29	32
10 Kalenderjahre	SF 10	30	32
9 Kalenderjahre	SF 9	31	32
8 Kalenderjahre	SF 8	31	32
7 Kalenderjahre	SF 7	32	32
6 Kalenderjahre	SF 6	33	33
5 Kalenderjahre	SF 5	35	33
4 Kalenderjahre	SF 4	36	34
3 Kalenderjahre	SF 3	38	34
2 Kalenderjahre	SF 2	40	34
1 Kalenderjahr	SF 1	43	37
	SF 1/2	47	38
	0	63	43
	M	140	48

### 4.2 Rückstufung im Schadenfall bei Campingfahrzeugen (Wohnmobilen)

#### Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 20	SF 2	0	M
SF 19	SF 1	0	M
SF 18	SF 1	0	M
SF 17	SF 1	0	M
SF 16	SF 1	0	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF 1	0	M
SF 13	SF 1	0	M
SF 12	SF 1/2	0	M
SF 11	SF 1/2	0	M
SF 10	SF 1/2	0	M
SF 9	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 1/2	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

#### Vollkaskoversicherung

aus Klasse	nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 20	SF 7	0	M
SF 19	SF 6	0	M
SF 18	SF 6	0	M
SF 17	SF 5	0	M
SF 16	SF 1	0	M
SF 15	SF 1	0	M
SF 14	SF 1/2	0	M
SF 13	SF 1/2	0	M
SF 12	SF 1/2	0	M
SF 11	0	M	M
SF 10	0	M	M
SF 9	0	M	M
SF 8	0	M	M
SF 7	0	M	M
SF 6	0	M	M
SF 5	0	M	M
SF 4	0	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

## 5 Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Kraftomnibusse, Krankenwagen, Leichenwagen

### 5.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Kraftomnibussen, landwirt. Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr	SF 20	27	40
19 Kalenderjahre	SF 19	29	42
18 Kalenderjahre	SF 18	30	42
17 Kalenderjahre	SF 17	31	43
16 Kalenderjahre	SF 16	32	43
15 Kalenderjahre	SF 15	33	44
14 Kalenderjahre	SF 14	34	45
13 Kalenderjahre	SF 13	35	46
12 Kalenderjahre	SF 12	37	47
11 Kalenderjahre	SF 11	38	48
10 Kalenderjahre	SF 10	40	50
9 Kalenderjahre	SF 9	43	51
8 Kalenderjahre	SF 8	45	53
7 Kalenderjahre	SF 7	48	56
6 Kalenderjahre	SF 6	52	58
5 Kalenderjahre	SF 5	56	61
4 Kalenderjahre	SF 4	61	65
3 Kalenderjahre	SF 3	68	70
2 Kalenderjahre	SF 2	77	77
1 Kalenderjahr	SF 1	88	85
	SF 1/2	94	92
	0	119	97
	M	155	159

### 5.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Kraftomnibussen, Krankenwagen, Leichenwagen

#### Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	nach Klasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 20	SF 10	SF 3	0	M
SF 19	SF 8	SF 3	0	M
SF 18	SF 8	SF 2	0	M
SF 17	SF 8	SF 2	0	M
SF 16	SF 7	SF 2	0	M
SF 15	SF 7	SF 2	0	M
SF 14	SF 6	SF 2	M	M
SF 13	SF 6	SF 1	M	M
SF 12	SF 5	SF 1	M	M
SF 11	SF 5	SF 1	M	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 3	0	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	M	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

#### Vollkaskoversicherung

aus Klasse	nach Klasse		
	1 Schaden	2 Schäden	3 und mehr Schäden
SF 20	SF 6	SF 1/2	M
SF 19	SF 5	SF 1/2	M
SF 18	SF 5	SF 1/2	M
SF 17	SF 5	SF 1/2	M
SF 16	SF 4	0	M
SF 15	SF 4	0	M
SF 14	SF 4	0	M
SF 13	SF 4	0	M
SF 12	SF 3	0	M
SF 11	SF 3	0	M
SF 10	SF 3	0	M
SF 9	SF 2	0	M
SF 8	SF 2	0	M
SF 7	SF 2	M	M
SF 6	SF 1	M	M
SF 5	SF 1	M	M
SF 4	SF 1/2	M	M
SF 3	0	M	M
SF 2	0	M	M
SF 1	0	M	M
SF 1/2	0	M	M
0	M	M	M
M	M	M	M

## 6 Abschleppwagen (nur Kfz-Haftpflicht) und Stapler (nur Kfz-Haftpflicht)

### 6.1 Einstufung von Abschleppwagen und Stapler in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Beitragssätze

#### Kfz-Haftpflichtversicherung

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitrags-satz in %
20 und mehr	SF 20	27
19 Kalenderjahre	SF 19	29
18 Kalenderjahre	SF 18	30
17 Kalenderjahre	SF 17	31
16 Kalenderjahre	SF 16	32
15 Kalenderjahre	SF 15	33
14 Kalenderjahre	SF 14	34
13 Kalenderjahre	SF 13	35
12 Kalenderjahre	SF 12	37
11 Kalenderjahre	SF 11	38
10 Kalenderjahre	SF 10	40
9 Kalenderjahre	SF 9	43
8 Kalenderjahre	SF 8	45
7 Kalenderjahre	SF 7	48
6 Kalenderjahre	SF 6	52
5 Kalenderjahre	SF 5	56
4 Kalenderjahre	SF 4	61
3 Kalenderjahre	SF 3	68
2 Kalenderjahre	SF 2	77
1 Kalenderjahr	SF 1	88
	SF 1/2	94
	0	119
	M	155

### 6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Abschleppwagen und Stapler

#### Kfz-Haftpflichtversicherung

aus Klasse	nach Klasse			
	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
SF 20	SF 10	SF 3	0	M
SF 19	SF 8	SF 3	0	M
SF 18	SF 8	SF 2	0	M
SF 17	SF 8	SF 2	0	M
SF 16	SF 7	SF 2	0	M
SF 15	SF 7	SF 2	0	M
SF 14	SF 6	SF 2	M	M
SF 13	SF 6	SF 1	M	M
SF 12	SF 5	SF 1	M	M
SF 11	SF 5	SF 1	M	M
SF 10	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 9	SF 4	SF 1/2	M	M
SF 8	SF 3	0	M	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	M	M	M
SF 3	SF 1/2	M	M	M
SF 2	SF 1/2	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF 1/2	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

# Anhang 2: Merkmale zur Beitragsberechnung

## 1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei privat genutzten Pkw

Grundsätzlich: Für die erstmalige Einstufung sind die Gegebenheiten zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns maßgeblich.

### 1.1 Abstellort

#### Voraussetzungen

1.1.1 Die Beiträge richten sich danach, ob das Fahrzeug in der Zeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr überwiegend in einer abschließbaren Einzel-, Doppel- oder Tiefgarage abgestellt wird.

#### Änderung der Voraussetzungen

1.1.2 Eine Änderung der Voraussetzungen müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Der sich durch die Änderung ergebende Beitrag wird ab dem der Mitteilung folgenden Tag dem Vertrag zugrunde gelegt.

Wir sind berechtigt, die Voraussetzungen zu prüfen und von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen/Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag ohne Berücksichtigung des Merkmals ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres neu berechnet.

#### Unrichtige Angaben

1.1.3 Haben Sie bei Antragstellung oder während der Laufzeit des Vertrages unrichtige Angaben nach Abs. 1.1.1 gemacht oder während der Laufzeit des Vertrages den Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1.1.1 nicht unverzüglich angezeigt bzw. verschwiegen, schulden Sie uns ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen den Differenzbeitrag.

Darüber hinaus erheben wir für das laufende Versicherungsjahr einen Zuschlag in Höhe von 100 % auf den berechtigten Beitrag, der sofort fällig ist. Der Zuschlag wird jedoch nur dann fällig, wenn Sie vorsätzlich gegen die Verpflichtungen verstoßen haben.

### 1.2 Jährliche Fahrleistung

#### Voraussetzungen

1.2.1 Die Beiträge richten sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach der jährlichen Fahrleistung und der Fahrleistungsklasse, welcher Ihr Fahrzeug gemäß Tabelle 1.2.2 von uns zugeordnet wird.

Die Zuordnung eines Vertrages zu einer Fahrleistungsklasse gilt, sobald und solange die Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Zu diesen Voraussetzungen gehört auch, dass der Kilometerstand des Fahrzeugs bei Abschluss des Vertrages anzugeben ist.

Machen Sie keine Angabe zur jährlichen Fahrleistung und/oder zum aktuellen Kilometerstand, wird dem Versicherungsvertrag die Fahrleistungsklasse 8 zugrunde gelegt.

#### Fahrleistungsklassen

Fahrleistungsklasse	Jährliche Fahrleistung
1	bis 6.000 km
2	bis 9.000 km
3	bis 12.000 km
4	bis 15.000 km
5	bis 20.000 km
6	bis 25.000 km
7	bis 30.000 km
8	über 30.000 km

#### Änderung der Voraussetzungen

1.2.3 Führt eine Änderung des Merkmals Fahrleistung zum Übergang in eine andere Fahrleistungsklasse sind Sie verpflichtet, uns dies unverzüglich anzuzeigen. Der sich durch die Änderung ergebende Beitrag wird ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres dem Vertrag zugrunde gelegt.

Wir sind berechtigt, die angegebene Fahrleistung zu überprüfen und von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechen-

de Bestätigungen/Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Versicherungsbeitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres so berechnet, wie es einer Einstufung in die Fahrleistungsklasse 8 entspricht.

#### Unrichtige Angaben

1.2.4 Wurde der Vertrag aufgrund unrichtiger oder vorsätzlich falscher Angaben einer zu niedrigen Fahrleistungsklasse zugeordnet oder haben Sie die Änderung der Fahrleistungsklasse nicht angezeigt, so wird der Versicherungsbeitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach der Fahrleistungsklasse berechnet, die dem Vertrag bei richtigen bzw. rechtzeitigen Angaben zugrunde gelegt worden wäre.

Darüber hinaus erheben wir für das laufende Versicherungsjahr einen Zuschlag in Höhe von 100 % auf den berechtigten Beitrag, der sofort fällig ist. Der Zuschlag wird jedoch nur dann fällig, wenn Sie vorsätzlich gegen die Verpflichtungen verstoßen haben.

### 1.3 Fahrerkreis

#### Voraussetzungen

1.3.1 Die Beiträge richten sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Alter des oder der Fahrer/s.

#### Fahrerkreiseinteilungen

1.3.2 Zusätzlich gelten folgende Fahrerkreiseinteilungen:

Klasse	Fahrerkreis
1	ausschließlich Sie (Versicherungsnehmer)
2	ausschließlich Sie und Ihr Ehepartner*
3	ausschließlich Ihr Ehepartner*
4	Sie und / oder Ihr Ehepartner* sowie andere Fahrer
5	andere Fahrer

\* Dem Ehepartner gleichgestellt ist der das Fahrzeug mitbenutzende mit Ihnen dauerhaft in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner.

#### Änderung der Voraussetzungen

1.3.3 Eine Änderung des Fahrerkreises müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Der sich durch die Änderung ergebende Beitrag wird ab dem der Mitteilung folgenden Tag dem Vertrag zugrunde gelegt.

Wir sind berechtigt, die Angaben zum Fahrerkreis zu überprüfen und von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen/Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Versicherungsbeitrag ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres so berechnet, wie es dem Fahrerkreis „andere Fahrer“ und dem Fahreralter „unbekannt“ entspricht.

#### Unrichtige Angaben

1.3.4 Haben Sie bei Antragstellung oder während der Laufzeit des Vertrages unrichtige oder vorsätzlich falsche Angaben zum Fahrerkreis gemacht oder eine Anzeige unterlassen, schulden Sie uns ab dem Zeitpunkt der Änderung des Fahrerkreises den Differenzbeitrag.

Darüber hinaus erheben wir für das laufende Versicherungsjahr einen Zuschlag in Höhe von 100 % auf den berechtigten Beitrag, der sofort fällig ist. Der Zuschlag wird jedoch nur dann fällig, wenn Sie vorsätzlich gegen die Verpflichtungen verstoßen haben.

#### Begleitetes Fahren (Führerschein mit 17)

1.3.5 Wenn ein Fahrer unter 18 Jahren im Rahmen des "begleiteten Fahrens" das Fahrzeug unter Erfüllung der gesetzlichen Auflagen führt, ist dieser gegen Zuschlag als berechtigter Fahrer mitversichert. Die Namen des Fahrers und der Begleitperson/en sind uns unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## 1.4 Fahrzeugalter bei Erwerb

### Voraussetzungen

- 1.4.1 Die Beiträge richten sich in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung nach dem Fahrzeugalter zum Zeitpunkt des Erwerbes.

Als Erstbesitzer gelten Sie, wenn das Fahrzeug erstmalig auf Sie zugelassen wird oder wurde. Darüber hinaus legen wir das Merkmal Erstbesitz auch dann zugrunde, wenn der Pkw kurzfristig im Rahmen einer sogenannten Tageszulassung zugelassen wurde und die anschließende Zulassung auf Sie oder den Halter erfolgt; bei der Tageszulassung darf die Fahrleistung des Fahrzeugs 100 km nicht überschritten haben.

Das Fahrzeugalter bei Erwerb ergibt sich ansonsten aus der Differenz des Datums der Zulassung auf Sie oder den Halter zum Datum der Erstzulassung des Fahrzeugs.

Keine Angaben zum Fahrzeugalter führen zur Einstufung in die Kategorie 8 – „Fahrzeugalter bei Erwerb über 20 Jahre“.

### Fahrzeugalter-Klassen

- 1.4.2 Es gelten folgende Klasseneinteilungen:

Klasse	Kategorie
1	Erstbesitz
2	Fahrzeugalter bei Erwerb <b>bis 2 Jahre</b>
3	Fahrzeugalter bei Erwerb <b>bis 4 Jahre</b>
4	Fahrzeugalter bei Erwerb <b>bis 6 Jahre</b>
5	Fahrzeugalter bei Erwerb <b>bis 10 Jahre</b>
6	Fahrzeugalter bei Erwerb <b>bis 14 Jahre</b>
7	Fahrzeugalter bei Erwerb <b>bis 20 Jahre</b>
8	Fahrzeugalter bei Erwerb <b>über 20 Jahre oder keine Angaben</b> zum Zulassungsdatum

### Überprüfung der Voraussetzungen

- 1.4.3 Wir sind berechtigt, das Alter des Fahrzeugs zu prüfen und von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen/Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach, erfolgt ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres eine Einstufung in die Kategorie 8 – „Fahrzeugalter bei Erwerb über 20 Jahre“.

### Unrichtige Angaben

- 1.4.4 Machen Sie zum Alter des Fahrzeugs irrtümlich oder vorsätzlich falsche Angaben, so wird der Versicherungsbeitrag rückwirkend so berechnet, wie er bei richtiger Angabe des Fahrzeugalters berechnet worden wäre.

Darüber hinaus erheben wir für das laufende Versicherungsjahr einen Zuschlag in Höhe von 100 % auf den berechtigten Beitrag, der sofort fällig ist. Der Zuschlag wird jedoch nur dann fällig, wenn Sie vorsätzlich gegen die Verpflichtungen verstoßen haben.

## 1.5 Selbstgenutztes Wohneigentum

### Voraussetzungen

- 1.5.1 Die Beiträge richten sich in der Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung danach, ob Sie oder Ihr in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte oder Lebenspartner Eigentümer eines ständig selbstgenutzten Ein- oder Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung sind.

### Änderung der Voraussetzungen

- 1.5.2 Eine Änderung der Voraussetzungen müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Der sich durch die Änderung ergebende Beitrag wird ab dem der Mitteilung folgenden Tag dem Vertrag zugrunde gelegt.

Wir sind berechtigt, die Voraussetzungen zu prüfen und von Ihnen auf Ihre Kosten entsprechende Bestätigungen/Nachweise zu verlangen. Kommen Sie unserer Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach, wird der Beitrag ohne Berücksichtigung des Merkmals ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres neu berechnet.

### Unrichtige Angaben

- 1.5.3 Haben Sie bei Antragstellung oder während der Laufzeit des Vertrages unrichtige Angaben nach Abs. 1.5.1 gemacht oder während der Laufzeit des Vertrages den Wegfall der Voraussetzungen nach Abs. 1.5.1 nicht unverzüglich angezeigt bzw. verschwiegen, schulden Sie uns ab dem Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen den Differenzbeitrag.

Darüber hinaus erheben wir für das laufende Versicherungsjahr einen Zuschlag in Höhe von 100 % auf den berechtigten Beitrag, der sofort fällig ist. Der Zuschlag wird jedoch nur dann fällig, wenn Sie vorsätzlich gegen die Verpflichtungen verstoßen haben.

## 2 Merkmale zur Beitragsberechnung bei gewerblich genutzten Pkw

Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Jährliche Fahrleistung – siehe Ziffer 1.2
- Fahrzeugalter bei Erwerb – siehe Ziffer 1.4

## 3 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Kraffrädern

Bei der Beitragsberechnung werden die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Motorleistung
- Fahrerkreis – siehe Ziffer 1.3
- Regionalklassen – siehe Anhang 4
- Berufsgruppen – siehe Anhang 5

## 4 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Leichtkraft- rädern

Bei der Beitragsberechnung wird das nachfolgende Merkmal berücksichtigt:

- Fahrerkreis – siehe Ziffer 1.3

## 5 Merkmale zur Beitragsberechnung bei Lkw, Zug- maschinen, Bussen, Anhängern

Bei der Beitragsberechnung werden z. B. die nachfolgenden Merkmale berücksichtigt:

- Aufbau
- Motorleistung
- Anzahl der Plätze
- zulässiges Gesamtgewicht

## 6 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag der halb-, vierteljährlichen oder monatlichen Teilzahlung beträgt 18 Euro inkl. Versicherungsteuer.

## 7 Kurzzeitkennzeichen

- 7.1 Für die Versicherung eines Kraftfahrzeugs, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, beträgt der Beitrag 2 v. H. des Tarifbeitrags (Beitragssatz 60 % = SF 1) für das Fahrzeug, welches das Kurzzeitkennzeichen führt; der Mindestbeitrag beträgt 119 Euro inkl. Versicherungssteuer. Der Beitrag ist vor Aushändigung der Versicherungsbestätigung zu entrichten.

- 7.2 Wird das Fahrzeug im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt für Sie mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen zugelassen, so werden wir die Versicherung für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den bei uns neu abzuschließenden Vertrag einbeziehen.

## 8 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und so lange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

## Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Es gelten folgende Typklassen:

### 1 Für Pkw, Taxen, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw

#### 1.1 Schadenbedarfs-Indexwerte für die Zuordnung der Typklasse

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung
- Teilkaskoversicherung

Typ- klasse	Schadenbedarfindexwerte								
	Kfz-Haftpflicht			Vollkasko			Teilkasko		
	von	bis	unter	von	bis	unter	von	bis	unter
10			49,5			39,5			36,4
11	49,5		61,9	39,5		53,1	36,4		47,5
12	61,9		71,6	53,1		62,7	47,5		56,3
13	71,6		79,8	62,7		69,0	56,3		65,3
14	79,8		86,6	69,0		74,3	65,3		75,2
15	86,6		92,0	74,3		80,2	75,2		87,5
16	92,0		97,7	80,2		88,3	87,5		97,2
17	97,7		103,7	88,3		96,8	97,2		109,7
18	103,7		110,4	96,8		105,5	109,7		122,2
19	110,4		118,0	105,5		116,5	122,2		133,6
20	118,0		125,4	116,5		125,2	133,6		147,8
21	125,4		133,3	125,2		135,9	147,8		166,4
22	133,3		144,0	135,9		145,3	166,4		183,6
23	144,0		165,4	145,3		156,2	183,6		210,9
24	165,4		196,0	156,2		169,6	210,9		241,7
25	196,0	und	mehr	169,6		184,3	241,7		271,8
26	----		----	184,3		206,3	271,8		306,7
27	----		----	206,3		232,3	306,7		354,9
28	----		----	232,3		276,4	354,9		416,5
29	----		----	276,4		330,1	416,5		487,0
30	----		----	330,1		377,5	487,0		628,8
31	----		----	377,5		438,7	628,8		763,9
32	----		----	438,7		516,6	763,9		975,5
33	----		----	516,6		696,7	975,5	und	mehr
34	----		----	696,7	und	mehr	----		----

## Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

### 1 Für Pkw

#### 1.1 Schadenbedarfs-Indexwerte für die Zuordnung der Regionalklasse

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung
- Teilkaskoversicherung

Schadenbedarfs-Indexwerte									
Regional- klasse	Kfz-Haftpflicht			Vollkasko			Teilkasko		
	von	bis	unter	von	bis	unter	von	bis	unter
1			84,7			86,8			64,1
2	84,7		90,7	86,8		93,2	64,1		71,7
3	90,7		93,6	93,2		98,0	71,7		77,4
4	93,6		95,8	98,0		102,0	77,4		83,1
5	95,8		98,3	102,0		107,0	83,1		89,4
6	98,3		100,8	107,0		112,6	89,4		95,2
7	100,8		103,9	112,6		119,2	95,2		104,5
8	103,9		106,9	119,2		127,4	104,5		113,8
9	106,9		111,1	127,4	und	mehr	113,8		123,5
10	111,1		115,4	---		---	123,5		137,4
11	115,4		120,0	---		---	137,4		154,1
12	120,0	und	mehr	---		---	154,1		174,7
13	---		---	---		---	174,7		190,9
14	---		---	---		---	190,9		214,6
15	---		---	---		---	214,6		244,5
16	---		---	---		---	244,5	und	mehr

### 2 Für Krafträder

#### 2.1 Schadenbedarfs-Indexwerte für die Zuordnung der Regionalklasse

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung
- Teilkaskoversicherung

Schadenbedarfs-Indexwerte									
Regional- klasse	Kfz-Haftpflicht			Vollkasko			Teilkasko		
	von	bis	unter	von	bis	unter	von	bis	unter
1			81,2			81,2			44,3
2	81,2		94,8	81,2		94,8	44,3		65,4
3	94,8		104,7	94,8		104,7	65,4		87,2
4	104,7		131,7	104,7		131,7	87,2		107,3
5	131,7	und	mehr	131,7	und	mehr	107,3		130,3
6	---		---	---		---	130,3		217,8
7	---		---	---		---	217,8		349,5
8	---		---	---		---	349,5	und	mehr

### 3 Für Lieferwagen

#### 3.1 Schadenbedarfs-Indexwerte für die Zuordnung der Regionalklasse

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung
- Teilkaskoversicherung

Schadenbedarfs-Indexwerte									
Regional- klasse	Kfz-Haftpflicht			Vollkasko			Teilkasko		
	von	bis	unter	von	bis	unter	von	bis	unter
1			84,2			95,0			69,1
2	84,2		90,1	95,0		104,3	69,1		89,0
3	90,1		97,5	104,3		112,6	89,0		117,5
4	97,5		105,7	112,6	und	mehr	117,5		156,0
5	105,7		112,8	----		----	156,0	und	mehr
6	112,8		120,3	----		----	----		----
7	120,3	und	mehr	----		----	----		----

### 4 Für landwirtschaftliche Zugmaschinen

#### 4.1 Schadenbedarfs-Indexwerte für die Zuordnung der Regionalklasse

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Teilkaskoversicherung

Schadenbedarfs-Indexwerte						
Regional- klasse	Kfz-Haftpflicht			Teilkasko		
	von	bis	unter	von	bis	unter
1			82,5			82,4
2	82,5		97,5	82,4		100,3
3	97,5		106,0	100,3		116,0
4	106,0		125,3	116,0		129,6
5	125,3		152,4	129,6	und	mehr
6	152,4	und	mehr	----		----

### 5 Für Taxen und Mietwagen

#### 5.1 Klasseneinteilung nach Einwohnerdichte im Zulassungsbezirk bzw. Zulassung in einer der nachgenannten Großstädte

- Kfz-Haftpflichtversicherung
- Vollkaskoversicherung
- Teilkaskoversicherung

Einwohnerdichte									
Klasse	Kfz-Haftpflicht			Vollkasko			Teilkasko		
	von	bis	unter	von	bis	unter	von	bis	unter
1			77			77			112
2	77		112	77		257	112		197
3	112		257	257		1.498	197		730
4	257		730	1.498		2.562	730		2.261
5	730		1.498	2.562	und	mehr	2.261	und	mehr
6	1.498		2.752	----		----	----		----
7	2.752	und	mehr	----		----	----		----

  

Großstädte			
91	Düsseldorf		Düsseldorf
92	Frankfurt		Frankfurt
93	Köln		Köln
94	München		München
95	Hamburg		Hamburg
96	Berlin		Berlin

## Anhang 5: Berufsgruppen (Tarifgruppen)

Die Zuordnung zu den Berufsgruppen in der Kfz-Haftpflicht- oder Kaskoversicherung erfolgt, sobald und solange die nachfolgend in Ziffer 1 - 4 beschriebenen Voraussetzungen durch Sie erfüllt sind.

Sie sind verpflichtet, uns Änderungen der Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen. Ebenso erklären Sie sich bereit, uns auf unsere Anforderung hin die Voraussetzungen in geeigneter Form nachzuweisen.

Wurde die Berufsgruppe aufgrund vorsätzlich falscher Angaben gewährt oder können Sie auf unsere Nachfrage keine geeigneten Nachweise vorlegen, entfällt die Einstufung in die Berufsgruppe rückwirkend ab Vertragsbeginn. Zusätzlich wird ein Zuschlag in Höhe von 100 % des berichtigten Beitrags für das laufende Versicherungsjahr erhoben, der sofort fällig ist.

### 1 Berufsgruppe A

Die Beiträge der Berufsgruppe A gelten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Pkw für

#### a) Landwirte und Gartenbaubetriebe

landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;

#### b) Ehemalige Landwirte

ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1.a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;

#### c) Witwen und Witwer

nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1.a) oder 1.b) erfüllt haben.

### 2 Berufsgruppe B

Die Beiträge der Berufsgruppe B gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder – für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf

#### a) Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;

#### b) juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn

- an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
- sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);

#### c) mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);

#### d) als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung, oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

#### e) Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;

#### f) Beamte, Richter, sofern ihre der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit weniger als 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von einer in 2.a) bis 2.e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen besoldet werden, sowie

Angestellte und Arbeiter der in 2.a) bis 2.e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer);

#### g) Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2.f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter;

#### h) Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2.f) oder 2.g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen / Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2.f), 2.g) oder 2.h) erfüllt haben;

#### i) Ehepartner von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2.f), 2.g) oder 2.h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.

### 3 Berufsgruppe BB

#### a) Die Beiträge der Berufsgruppe BB gelten in der Kfz-Haftpflicht- und in der Kaskoversicherung für Versicherungsverträge von Pkw (WKZ 112), die zugelassen sind auf

- Beamte staatlicher Einrichtungen und Behörden, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet werden;

- Richter des deutschen Rechtswesens, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für dieses mindestens 50 v. H. der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet werden.

#### b) Die Beiträge der Berufsgruppe BB gelten nicht für Versicherungsverträge

- von anderen Fahrzeugen als Pkw (WKZ 112) oder

- von solchen Pkw, die auf Dienstherrn der Beamten oder Richter sowie

- auf Beamte und Richter mit weniger als 50 v. H. der normalen Arbeitszeit zugelassen sind.

Für diese Fahrzeuge / Personengruppe wird auf die Bestimmungen der Berufsgruppe B verwiesen.

### 4 Berufsgruppe D

Die Beiträge der Berufsgruppe D gelten in der Kfz-Haftpflicht- und der Kaskoversicherung – in der Teilkaskoversicherung beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge, Krafträder und Leichtkrafträder – für Verträge von Kraftfahrzeugen, die zugelassen sind auf privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Banken und Sparkassen, andere privatisierte, ehemals öffentlich-rechtliche Einrichtungen (z. B. Telekom, Deutsche Bahn, Deutsche Post, Postbank, Lufthansa) und deren Tochterunternehmen, sonstige Finanzdienstleistungs-, Wohnungsbau- oder Energieversorgungsunternehmen, Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien, Pflegeheime, kirchliche Einrichtungen, sonstige mildtätige oder gemeinnützige Einrichtungen und deren Beschäftigte, wenn sie nicht bereits die Voraussetzungen der Berufsgruppe B erfüllen.

## Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Maßgeblich für die Wagniseinstufung sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Kraftfahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden, soweit im Tarif nichts anderes bestimmt ist.

### 1 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind:

- 1.1 Fahrräder mit Hilfsmotor mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
  - bis 45 km/h
  - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
  - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.2 Kleinkrafträder (zwei-, dreirädrig) mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit
  - bis 45 km/h
  - bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind
  - bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind
- 1.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
- 1.4 motorisierte Krankenfahrstühle

### 2 Leichtkrafträder

Leichtkrafträder sind Krafträder und Kraftrroller mit einem Hubraum von mehr als 50 ccm und nicht mehr als 125 ccm und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW.

### 3 Kleinkrafträder

Nicht mehr relevant – siehe auch Ziffer 1.

### 4 Krafträder (WKZ 003)

Krafträder sind alle Krafträder und Kraftrroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Leichtkrafträdern.

### 5 Pkw (WKZ 112)

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeuge.

### 6 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen ein genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge).

### 7 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er – auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene – Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt.

### 8 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden.

### 9 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassen werden.

### 10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind.

- 10.1 Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.
- 10.2 Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten und Ferienzweckreisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.
- 10.3 Nicht unter 10.1 oder 10.2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse.

### 11 Campingfahrzeuge (WKZ 127)

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

### 12 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch eigenes – im Krankheitsfall bis zu vier Wochen auch durch fremdes – Personal eines Unternehmens.

### 13 Gewerblicher Güterverkehr

Gewerblicher Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere.

### 14 Umzugsverkehr

Uzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut.

### 15 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

### 16 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen oder Anhänger sind Zugmaschinen und Raupenschlepper oder Anhänger, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

### 17 Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen

Melkwagen und Milchsammel-Tankwagen sind Fahrzeuge mit Vorrichtungen zur mechanischen Milchentnahme, die dem Transport der Milch von Weiden und Gehöften zu den Molkereien der Einzugsgebiete dienen.

## **18 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge**

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die als Sonderfahrzeuge für die Land- und Forstwirtschaft zugelassen werden und ein amtliches grünes Kennzeichen führen.

## **19 Milchtankwagen**

Milchtankwagen sind Fahrzeuge, die dem Transport der Milch zwischen Molkereien oder von Molkereien zum Verteiler oder Verbraucher dienen. Sie gelten nicht als landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge, sondern als Güterfahrzeuge.

## **20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen**

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Ber-

gungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).

## **21 Lieferwagen (Werkverkehr WKZ 251, Güterverkehr WKZ 261)**

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

## **22 Lkw**

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

## **23 Zugmaschinen**

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

# Anhang 7: Besondere Vereinbarungen der RheinLand Versicherungs AG

## I. Besondere Zweitfahrzeugregelung

### I a. Standard

1. **Für Pkw:** Abweichend von Abschnitt I.2 AKB gilt Folgendes vereinbart:

Sie können bei erstmaligem Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen privat genutzten Pkw (WKZ 112) verlangen, dass der Vertrag – nur zur Beitragsberechnung – in die SF-Klasse 4 eingestuft wird, wenn auf Sie oder Ihren Partner – Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebender nichtehelicher Lebenspartner – bereits ein Pkw (WKZ 112, = Erstfahrzeug) zugelassen ist und die unter Ziffer 3 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

2. **Für Kräder und Wohnmobile:** Abweichend von Abschnitt I.2 AKB gilt Folgendes vereinbart:

Sie können bei erstmaligem Abschluss eines Versicherungsvertrages für ein Kraftrad (WKZ 003) oder Campingfahrzeug (WKZ 127) verlangen, dass der Vertrag – nur zur Beitragsberechnung – in die SF-Klasse 3 eingestuft wird, wenn auf Sie oder Ihren Partner – Ehepartner oder in häuslicher Gemeinschaft lebender nichtehelicher Lebenspartner – bereits ein Pkw (WKZ 112, = Erstfahrzeug) zugelassen ist und die unter Ziffer 3 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

3. Voraussetzungen für die Einstufung nach den Ziffern 1 und 2:

- 3.1 Sie oder Ihr Partner – Ehe- oder in häuslicher Gemeinschaft lebender nichtehelicher Lebenspartner – sind auch Halter des Fahrzeugs;
- 3.2 das Fahrzeug wird ausschließlich von Ihnen und Ihrem Partner gefahren;
- 3.3 das Fahrzeug wird überwiegend für private Zwecke genutzt;
- 3.4 das Erstfahrzeug ist bzw. wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres bei uns versichert;
- 3.5 das Erstfahrzeug ist bei Beginn des Vertrages für das Zweitfahrzeug in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 6 eingestuft.

Wird das Erstfahrzeug veräußert und nicht durch ein anderes Fahrzeug ersetzt oder wird der Vertrag des Erstfahrzeugs gekündigt, entfällt mit Wirkung der Vertragsaufhebung des Erstfahrzeugs die vergünstigte Beitragsberechnung; anstelle dieser Regelung wird sodann für das/die Zweitfahrzeug/e die Einstufung zugrunde gelegt, die sich aus dem Schadenverlauf des jeweiligen Vertrages ergibt. Gleiches gilt, wenn während der Vertragsdauer Änderungen der Voraussetzungen zu 3.1 bis 3.3 eintreten.

4. Je nach Schadenverlauf wird die zur Beitragsberechnung genutzte Einstufung analog zu Abschnitt I und Anhang 1 AKB verändert.

Der für die Beitragsberechnung maßgebende Beitragssatz wird im Versicherungsschein, in Nachträgen zum Versicherungsschein und auf Beitragsrechnungen gesondert ausgewiesen.

5. **Bei Beendigung des Vertrages besteht kein Anspruch darauf, dass die zur Beitragsberechnung genutzte Einstufung dem Nachversicherer bestätigt wird. Insoweit wird die Versichererwechselbescheinigung ausschließlich auf Grundlage der schadenfrei geltenden Versicherungsdauer erstellt (§ 5 Abs. 7 PflVG).**

6. Die Vereinbarung gilt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

- 6.1 Die Regelung endet auch, soweit aufgrund eines Fahrzeugwechsels oder sonstiger Vereinbarung andere Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung für den Versicherungsvertrag vereinbart werden.
- 6.2 Ebenso endet die Regelung mit der Beendigung des Versicherungsvertrages.

### I b. Junge Leute

7. **Für Pkw:** Abweichend von Abschnitt I.2 AKB gilt Folgendes vereinbart:

Sie können bei erstmaligem Abschluss eines Versicherungsvertrages für einen privat genutzten Pkw (WKZ 112) verlangen, dass der Vertrag – nur zur Beitragsberechnung – in die SF-Klasse 1 eingestuft wird, wenn auf ein bei uns versichertes Elternteil bereits ein Pkw (WKZ 112) zugelassen ist und die unter Ziffer 8 aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind.

8. Voraussetzungen für die Einstufung nach Ziffer 7:

- 8.1 Sie sind auch Halter des Fahrzeugs;
- 8.2 das Fahrzeug wird überwiegend für private Zwecke genutzt;
- 8.3 das Fahrzeug eines Elternteiles ist bzw. wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres bei uns versichert;
- 8.4 das Fahrzeug eines Elternteiles ist bei Beginn Ihres Vertrages in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 6 eingestuft.

Wird das Erstfahrzeug des Elternteils veräußert und nicht durch ein anderes Fahrzeug ersetzt oder kündigt der Elternteil den Vertrag, entfällt mit Wirkung der Vertragsaufhebung die vergünstigte Beitragsberechnung; anstelle dieser Regelung wird sodann für das Zweitfahrzeug die Einstufung zugrunde gelegt, die sich aus dem Schadenverlauf des jeweiligen Vertrages ergibt. Gleiches gilt, wenn während der Vertragsdauer Änderungen der Voraussetzungen zu 8.1 und 8.2 eintreten.

9. Bei schadenfreiem Verlauf wird die zur Beitragsberechnung genutzte Einstufung analog zu Abschnitt I.3 AKB verändert. Der für die Beitragsberechnung maßgebende Beitragssatz wird im Versicherungsschein, in Nachträgen zum Versicherungsschein und auf Beitragsrechnungen gesondert ausgewiesen.

10. **Bei Beendigung des Vertrages besteht kein Anspruch darauf, dass die zur Beitragsberechnung genutzte Einstufung dem Nachversicherer bestätigt wird. Insoweit wird die Versichererwechselbescheinigung ausschließlich auf Grundlage der schadenfrei geltenden Versicherungsdauer erstellt (§ 5 Abs. 7 PflVG).**

11. Die Vereinbarung gilt bis zum Ablauf des Versicherungsjahres und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

- 11.1 Die Regelung endet auch, soweit aufgrund eines Fahrzeugwechsels oder sonstiger Vereinbarung andere Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung für den Versicherungsvertrag vereinbart werden.

- 11.2 Ebenso endet die Regelung mit der Beendigung des Versicherungsvertrages.

## II. Kfz-Unfallversicherung

### Beitragsfreies Krankenhaustagegeld bei Anlegen von Sicherheitsgurten

1. Erleidet ein Insasse (oder eine nach Abschnitt A.4 AKB versicherte Person) eines nicht gewerblich genutzten Pkw, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall im Sinne von Abschnitt A.4.1 AKB, welcher aus medizinischen Gründen einen Krankenhausaufenthalt von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat, so leisten wir ab dem dritten Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes auch ein Krankenhaustagegeld. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Diese Zusatzleistung gilt nicht für einen Aufenthalt in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten.
2. Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 von Tausend der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen.
3. Das Krankenhaustagegeld ist auf höchstens 50 Euro je Person und Kalendertag begrenzt. Das Krankenhaustagegeld wird längstens für ein Jahr gezahlt.

## Anhang 8: Vergleich Leistungsübersicht Kraffahrtversicherung Standard / Plus

Dieser Vergleich zeigt in Kurzform nur die sich unterscheidenden Leistungsinhalte zwischen Standard- und Plus-Deckung. Details zu den einzelnen Leistungen, sowie den vollständigen Leistungsumfang, finden Sie im Abschnitt A der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung.

Der Vergleich bezieht sich ausschließlich auf Leistungen für Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112).

Versicherte Leistungen	AKB Abschnitt	Standard	Plus
Elementarschäden	A.2.2.3 und A.2.2.10	Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung	zusätzlich Schäden infolge von Lawinen (inkl. Dachlawinen), Muren und Erdbeben
Haarwildschäden	A.2.2.4 und A.2.2.12	Zusammenstoß mit Haarwild oder mit bestimmten weiteren Tieren	Zusammenstoß mit Tieren aller Art
Tierbisschäden	A.2.2.7 und A.2.2.8	Versichert sind durch Tierbiss unmittelbar verursachte Schäden an Dämmmatten, Kabeln, Schläuchen und Leitungen.	zusätzlich Folgeschäden nach Tierbiss bis 3.000 Euro
Neuwertentschädigung	A.2.6.2 a) und A.2.6.2 b)	Bei Erstbesitz wird bis 18 Monate nach Erstzulassung der Neupreis entschädigt.	Bei Erstbesitz wird bis 24 Monate nach Erstzulassung der Neupreis entschädigt.
Werkstatt-Service	A.2.8	Immer enthalten: Bei einem Kaskoschaden verpflichten Sie sich, die Reparatur in einer von uns ausgewählten Werkstatt durchführen zu lassen.	Individuell vereinbar: Der Werkstatt-Service gilt nur mitversichert, wenn dieser vereinbart wurde.
Parkschadenversicherung	A.2.2.9	nicht versichert	Schadenersatz bei Reparatur kleinerer Schäden mittels Smart-Repair-Verfahren: maximale Ersatzleistung 200 Euro (250 Euro abzgl. 50 Euro Selbstbeteiligung), bis zu einem maximalen Fahrzeugalter von 60 Monaten
Ersatz der Zulassungs- und Überführungskosten nach Totalschaden	A.2.2.11	nicht versichert	Übernahme der Kosten für das bei uns vollkaskoversicherte Ersatzfahrzeug bis insgesamt 500 Euro
Diebstahl der Fahrzeugschlüssel	A.2.2.13	nicht versichert	Übernahme der Kosten – gegen Rechnungsvorlage – der Umcodierung der Fahrzeugschlüssel oder eines vorsorglichen Austauschs von Tür- und Zündschloss bei Raub oder Entwendung der Fahrzeugschlüssel durch Einbruchdiebstahl (nicht aus dem Kraftfahrzeug)
Beilackierungskosten	A.2.7.3	nicht versichert	Erstattung der erforderlichen Beilackierungskosten bis zu 250 Euro
Ausland-Schadenschutz-Versicherung	A.5	nicht versichert	Besonderer Schutz für Schäden, die Ihnen ein anderer im Ausland zugefügt hat: Wir regulieren Ihren Personen- und Sachschaden so, als hätte der Unfallgegner seine Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns.

# Anhang 9: Besondere Vereinbarung zur GAP-Versicherung (GAP-Deckung)

Die GAP-Versicherung erweitert den Versicherungsumfang der Vollkaskoversicherung für Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112) oder Lieferwagen im Werkverkehr (WKZ 251).

## Versicherungsumfang

### 1. Was ist versichert?

Die GAP-Versicherung schützt Sie vor den wirtschaftlichen Folgen im Falle des Verlustes oder des Totalschadens des geleasten oder kreditfinanzierten Fahrzeugs.

Wir ersetzen in Ergänzung zu der Regelung nach A.2.6 bzw. bei vereinbartem Werkstatt-Service nach A.2.8 der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) bei vorzeitiger Aufhebung eines Finanzierungsvertrages (Leasing oder Kredit) infolge eines Totalschadens oder Totalverlustes des finanzierten Fahrzeugs den Differenzbetrag, der sich ggf. aus der Restforderung (bei Leasing der höhere Buchwert bzw. Ablösebetrag bei Kredit) und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs am Tag des Schadens ergibt.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf das Fahrzeug, das Gegenstand des Finanzierungsvertrages und in Deutschland zugelassen ist.

### 2. Bis zu welcher Höhe leisten wir?

Unsere Entschädigung zur GAP-Versicherung ist folgendermaßen begrenzt:

- 2.1 Für Pkw (WKZ 112 mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) und Lieferwagen (WKZ 251) auf 20 % des Wiederbeschaffungswertes laut Schadengutachten, maximal aber 10.000 Euro.
- 2.2 Obergrenze für die von uns zu erbringende Leistung aus der Kaskoversicherung plus der Leistung aus der GAP-Versicherung ist in allen Fällen der unverbindliche Kaufpreis gemäß Empfehlung des Herstellers, abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

### 3. Wie erfolgt die Beitragsberechnung?

Für die GAP-Versicherung wird ein Zuschlag auf den ansonsten für die Vollkaskoversicherung zu zahlenden Betrag berechnet. Dieser Beitragszuschlag gilt für die gesamte Finanzierungslaufzeit, längstens jedoch bis zur Beendigung des Versicherungsvertrages. Sie müssen uns das Ende des Finanzierungsvertrages durch einen entsprechenden Nachweis anzeigen.

## Im Schadenfall

### 4. Wann liegt ein ersatzpflichtiges Schadenereignis vor?

Ein ersatzpflichtiges Schadenereignis im Sinne dieser Vereinbarung liegt nur bei Totalverlust oder im Falle eines Unfalls vor, wenn

- 4.1 bei Leasingfahrzeugen die voraussichtlichen Reparaturkosten mindestens 60 % des Wiederbeschaffungswertes betragen bzw. übersteigen oder
- 4.2 bei kreditfinanzierten Fahrzeugen die ordnungsgemäßen Instandsetzungskosten des Fahrzeugs den ortsüblichen Wiederbeschaffungswert am Schadentag übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist derjenige Wert, den Sie nach gutachterlicher Feststellung für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssten.

### 5. Wie wird die Restforderung ermittelt?

- 5.1 Bei Leasingfahrzeugen ergibt sich die Höhe der abgezinsten Restleasingforderung aus den restlichen Leasingraten und dem im Leasingvertrag vereinbarten Restwert des Fahrzeugs.
- 5.2 Bei kreditfinanzierten Fahrzeugen ist die Finanzierungsrestforderung der Betrag, der bei vorzeitiger, schadenbe-

dingter Beendigung/Kündigung des Kreditvertrags an die Bank zu zahlen ist.

Der Kredit muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen werden.

### 6. Was ist bei Restwerten zu beachten?

Der Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

Vor Restwertveräußerung ist unsere Zustimmung einzuholen. Sie sind verpflichtet, uns binnen 3 Werktagen über ein Restwertangebot des Finanzierers (Leasing- oder Kreditgeber) zu informieren.

### 7. Schadenmeldung

In Ergänzung zu den Regelungen in Abschnitt E AKB ist folgendes zu beachten:

- 7.1 Sie haben den Schaden unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Es sind alle Unterlagen von Ihnen zur Verfügung zu stellen, die wir zur Beurteilung der Entschädigungsleistung benötigen und angefordert haben.
- 7.2 Nach unserer Aufforderung ist, im Rahmen des Zumutbaren, jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten. Jede hierzu dienliche Auskunft ist auf Verlangen schriftlich zu erteilen und mit den erforderlichen Belegen beizubringen.
- 7.3 Im Schadenfall haben Sie uns insbesondere folgende Informationen und Unterlagen einzureichen:
  - eine ausführliche, schriftliche Schadenmeldung,
  - das Aufnahmeprotokoll bzw. die Unfallaufnahme der Polizei,
  - die Fahrzeugdaten: Fahrzeugart und -typ, Datum der Erstzulassung, amtliches Kennzeichen, Nachweis über den Kaufpreis des Fahrzeugs,
  - den Tag des Totalschadens/Totalverlustes,
  - den Leasing- oder Kreditvertrag,
  - bei Leasingfahrzeugen die Abrechnung des Leasingvertrages/die Berechnung des Leasing-Restbetrags durch den Leasinggeber,
  - bei kreditfinanzierten Fahrzeugen die Abrechnung des aktuellen Saldenstands des Darlehensvertrages,
  - ggf. die Endabrechnung einer Haftpflichtversicherung bzw. Kaskoversicherung.

### 8. Schadenabrechnung

- 8.1 Bei der Abrechnung wird auf den Monat abgestellt, in dem das Schadenereignis eingetreten ist.
- 8.2 Für die Abzinsung wird der Zinssatz zugrunde gelegt, mit dem der Finanzierer bei der Berechnung der Raten kalkuliert hat. Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt nur für Finanzierungsverträge auf der Grundlage marktüblicher und rechtswirksamer Restwertberechnungen, Zinsen und Laufzeiten. Die Restforderung vermindert sich um den Zinsvorteil, den der Finanzierer durch die vorzeitige Befriedigung des Finanzierungsvertrages erlangt.
- 8.3 Bereits vor Schadeneintritt fällig gewesene Raten, die nicht gezahlt worden sind, und Verzugszinsen werden hierbei nicht berücksichtigt.
- 8.4 Etwaige geleistete Sonderzahlungen werden bei der Ermittlung des Abrechnungsbetrages entsprechend berücksichtigt. Nachforderungen des Finanzierers wegen Überschreitung der vereinbarten Kilometerleistung oder wegen der Verletzung sonstiger Vereinbarungen und Wertminderung (z. B. durch Schäden) sind im Rahmen der GAP-Versicherung von der Ersatzleistung ausgeschlossen. Gebühren des Finanzierers, Finanzierungs- und Überführungskosten sowie Kosten für die An- und Abmeldung des Fahrzeugs werden ebenfalls nicht erstattet.

- 8.5 Soweit im Schadenfall ein Dritter dem Finanzierer oder Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrages leistungspflichtig ist oder der Finanzierer oder Sie eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beanspruchen können, gehen diese Leistungsverpflichtungen unserer Zahlungsverpflichtung vor. Wir treten jedoch in Vorleistung, wenn Sie nicht dem Dritten, sondern uns den Schaden melden.
- 8.6 Full-Service-Segmente wie z. B. Wartung, Verschleißreparaturen, Reifen usw. fallen nicht unter die GAP-Versicherung.

### **Leistungsausschlüsse**

#### **9. Welche Leistungsausschlüsse existieren?**

In Ergänzung der in den Abschnitten A.2.18 und D AKB aufgeführten Bestimmungen besteht kein Versicherungsschutz, wenn

- 9.1 zur Kaskoversicherung keine Entschädigungsleistung vorgenommen wird;
- 9.2 im Leasingvertrag oder aufgrund von sonstigen Vereinbarungen geregelt ist, dass im Rahmen eines Folge-Leasinggeschäftes ganz oder teilweise auf die Restforderung aus einer vorzeitigen Leasingvertragsbeendigung verzichtet wird;
- 9.3 das Fahrzeug zu Fahrtests eingesetzt wird;
- 9.4 die allgemeine Zulassung oder die Betriebserlaubnis des versicherten Fahrzeugs erloschen ist;
- 9.5 die Verwendung und der Einsatz des Fahrzeugs nicht wie vertraglich vereinbart erfolgt ist.

# Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

## Vorbemerkung

Die nachstehenden Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden gelten ausschließlich für diese eigenständige Versicherungsart. Die Versicherung kann allerdings nicht unabhängig abgeschlossen werden, sondern ist obligatorisch mit der Kfz-Haftpflichtversicherung verbunden.

Die Kfz-Umweltschadensversicherung baut auf den Regelungen der "Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB)" auf. Nachfolgend wird daher bei gleichlautendem Sachverhalt der Inhalt nicht wiederholt, sondern auf den jeweiligen AKB-Abschnitt verwiesen.

## Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Umweltschäden

### A.6 Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

#### A.6.1 Was ist versichert?

*Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt*

A.6.1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

*Begründete und unbegründete Ansprüche*

A.6.1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.6.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

*Regulierungsvollmacht*

A.6.1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

#### A.6.2 Wer ist versichert?

A.1.2 der AKB gilt entsprechend.

#### A.6.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

*Versicherungssumme, Höchstzahlung*

A.6.3.1 Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt 5 Millionen Euro je Schadenereignis, maximal 10 Millionen Euro für die in einem Versicherungsjahr angefallenen Schadenereignisse unabhängig von deren Anzahl.

*Selbstbeteiligung*

A.6.3.2 Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

#### A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

*Geltungsbereich*

Versicherungsschutz gemäß A.6.1 besteht außerhalb des Anwendungsbereichs des USchadG auch in den

Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

#### A.6.5 Was ist nicht versichert?

*Vorsatz, Schäden durch Kernenergie*

A.6.5.1 Die Regelungen A.1.5.1 (Vorsatz) und A.1.5.9 (Kernenergie) der AKB gelten entsprechend.

*Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden*

A.6.5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

*Ausbringungsschäden*

A.6.5.3 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Düngemittel oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

*Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen*

A.6.5.4 Nicht versichert sind Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

*Vertragliche Ansprüche*

A.6.5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

## B Beginn des Vertrages und vorläufiger Versicherungsschutz

Es gelten die Regelungen B.1 und B.2.2 bis B.2.7 der AKB entsprechend.

## C Beitragszahlung

Es gelten die Regelungen C.1 bis C.3 der AKB entsprechend.

## D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Es gelten die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 der AKB entsprechend.

## **E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?**

### **E.8 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten nach dem USchadG**

#### *Besondere Anzeigepflicht*

- E.8.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, – soweit zumutbar – sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostenträgungsansprüche erhoben worden sind.
- E.8.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
  - behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
  - die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
  - den Erlass eines Mahnbescheids,
  - eine gerichtliche Streitverkündung,
  - die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- E.8.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.
- E.8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.
- E.8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.
- E.8.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- E.9 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?**
- Es gelten E.7.1, E.7.2 und E.7.6 der AKB entsprechend.

## **F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen**

Es gelten F.1, F.2 und F.3 erster Satz der AKB entsprechend.

## **G Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall**

Es gelten G.1, G.2 (mit Ausnahme von G.2.9) sowie G.3 bis G.8 der AKB entsprechend.

- G.4.7 Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die anderen Kfz-Versicherungen des versicherten Fahrzeugs nicht. Bei Beendigung des Kfz-Haftpflichtvertrages endet auch diese Kfz-Umweltschadensversicherung.

## **H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen**

Die Regelungen des Abschnitts H der AKB gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

## **I Schadenfreiheitsrabatt-System**

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach diesen Sonderbedingungen versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im SF-System.

## **J Beitragsänderung aufgrund tariflicher Maßnahmen**

J.3 bis J.5 der AKB gelten entsprechend.

## **K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands**

K.2 bis K.5 der AKB gelten entsprechend.

## **L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände**

L der AKB gilt entsprechend.

## **M – Abschnitt gestrichen –**

## Besondere Bedingungen zur Mehrwertdeckung

Die Mehrwertdeckung kann nur für Pkw in Eigenverwendung (WKZ 112) abgeschlossen werden. Grundsätzlich gelten die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) in der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Fassung sinngemäß auch für die Mehrwertdeckung. Abweichend von bzw. ergänzend zu diesen AKB gilt für die vereinbarte Mehrwertdeckung Folgendes vereinbart:

### Welche Leistungen umfasst Ihre Deckung?

#### Welche Ereignisse und Schäden sind versichert?

*Totalschaden durch Brand, Unfall, Überschwemmung oder Totalentwendung*

Die Versicherung schützt Sie vor wirtschaftlichen Folgen in Zusammenhang mit einem Totalschaden des versicherten Fahrzeugs durch Brand, Unfall (Eigen- oder Fremdverschulden), Überschwemmung oder Totalentwendung innerhalb des im Versicherungsvertrag vereinbarten Zeitraums.

Die Ereignisse sind wie folgt definiert:

- Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden.
- Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden aufgrund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen z. B. Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden aufgrund Bedienungsfehler oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs und Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug ohne Einwirkung von außen.
- Als Überschwemmung gilt eine Überflutung des Fahrzeugs durch erhebliche Mengen von Oberflächenwasser aufgrund Ausuferung oberirdischer Gewässer, Witterungsniederschlägen sowie Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche als Folge der beiden vorgenannten Ursachen. Versichert ist die unmittelbare Einwirkung einer Überschwemmung auf das Fahrzeug. Eingeschlossen sind auch Totalschäden, die dadurch verursacht werden, dass durch die Überschwemmung bewegte Gegenstände das Fahrzeug beschädigen.
- Versichert ist die Totalentwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub. Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird. Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Nicht als unbefugter Gebrauch gilt insbesondere, wenn der Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z. B. Reparateur, Hotelangestellter). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

#### Was ist versichert?

Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf das im Antrag bezeichnete und in Deutschland zugelassene Fahrzeug (Pkw).

Versichert ist eine gestaffelte Mehrwertleistung mit Bezug auf den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens.

Diese gestaffelte Mehrwertleistung beträgt

- im ersten Versicherungsjahr 10 %
- im zweiten Versicherungsjahr 15 %

- im dritten Versicherungsjahr 20 %
  - und ab dem vierten Versicherungsjahr 30 %
- des Wiederbeschaffungswertes.

Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens ist derjenige Wert, den Sie nach gutachterlicher Feststellung für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadeneintritts bezahlen müssten.

#### Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

*Was versteht man unter Totalschaden?*

Ein Totalschaden im Sinne dieser Deckung liegt vor, wenn die Kosten der ordnungsgemäßen Instandsetzung des Fahrzeugs aufgrund eines Schadeneintritts den örtlichen Wiederbeschaffungswert am Schadentag übersteigen.

Wenn die Kosten der ordnungsgemäßen Instandsetzung nur deshalb den Wiederbeschaffungswert übersteigen, weil der Wert des Fahrzeugs durch weitere, zum Zeitpunkt des Schadeneintritts noch nicht fachmännisch reparierte Schäden beeinflusst wird, liegt kein Totalschaden im Sinne dieser Besonderen Bedingungen vor.

#### *Unsere Leistung*

Im Falle eines Totalschadens durch Brand, Unfall (Eigen- oder Fremdverschulden), Überschwemmung oder Entwendung zahlen wir die prozentuale Mehrwertleistung auf den Wiederbeschaffungswert.

Die Höhe des anzuwendenden Prozentsatzes ergibt sich aus der am Tag des Schadens erreichten Versicherungsdauer (volle Versicherungsjahre).

Die Grundlage für unsere Leistung ist ein durch einen Sachverständigen rechnerisch ermittelter Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Schadens. Im Leistungsfall wird eine Wertminderung aus noch nicht fachmännisch reparierten Vorschäden von unserer Leistung in Abzug gebracht.

#### *Unterversicherung*

Die Regelungen zur Unterversicherung (gemäß § 75 Versicherungsvertragsgesetz) finden keine Anwendung.

#### *Kein Ersatz für eine Vollkasko- oder Teilkaskoversicherung*

Das Bestehen einer Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung ist nicht Leistungsvoraussetzung. Die Versicherung ersetzt keine Vollkasko- bzw. Teilkaskoversicherung. Abzüge (z. B. der Restwert des Fahrzeugs) eines ggf. bestehenden Kfz-Versicherungsvertrages gehen ausschließlich zu Ihren Lasten.

#### **Bis zu welcher Höhe leisten wir maximal (Höchstentschädigung)?**

Die zu erbringende Leistung ist insgesamt maximal auf 5.000 Euro begrenzt. Leistungen durch Dritte, die über den Wiederbeschaffungswert am Schadentag hinausgehen, werden auf unsere Entschädigungsleistung angerechnet.

#### **Was ist nicht versichert?**

##### *Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit*

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn Sie oder ein anderer berechtigter Fahrer den Versicherungsfall vorsätzlich verursacht oder ermöglicht haben; bei grob fahrlässiger Herbeiführung wird eine Kürzung der Leistung in Abhängigkeit zur Schwere des Verschuldens vorgenommen.

##### *Rennen*

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug

- bei Rennen, Geschwindigkeits- oder Fahrtests, respektive Übungsfahrten zu Vorhergehendem, eingesetzt wird;
- als Schrittmacher oder in privaten Rennen benutzt wird.

##### *Verwendung des Fahrzeugs*

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug – auch nur gelegentlich – wie nachfolgend beschrieben genutzt wird:

- gewerbliche Transporte (Paket-/Kurierdienste, Ausliefer-, Verteiler- und Zustelldienste, Speditionen, Umzugsunternehmen u. ä.);
- Personenbeförderung (Taxi, Mietwagen);
- Vermietung;
- Wagnisse mit Ausnahmegenehmigung jeder Art (z. B. für den Transport von gefährlichen Stoffen);
- Verkaufswagen;
- auf Pflege-, Sozial- und Rettungsdienste bzw. Hilfsorganisationen (z. B. Malteser, DRK usw.) zugelassene Fahrzeuge;
- Fahrzeuge mit Ausfuhr-Kennzeichen, Kurzzeitkennzeichen, ausländische Kennzeichen oder Sonderkennzeichen (z. B. Wechselkennzeichen für Oldtimer).

#### Standort des Fahrzeugs

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn

- das Fahrzeug seinen regelmäßigen Standort im Ausland hat;
- Sie sich nur vorübergehend in Deutschland aufhalten, keinen festen Wohnsitz in Deutschland haben oder der 1. Wohnsitz außerhalb Deutschlands liegt.

#### Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

##### Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, unverzüglich schriftlich anzuzeigen und uns alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die wir zur Beurteilung der Entschädigungsleistung benötigen und anfordern.

Folgende Informationen und Unterlagen sind uns unverzüglich einzureichen:

- Fahrzeugdaten: Fahrzeugart und -typ, Datum der Erstzulassung, amtliches Kennzeichen, Anschaffungsrechnung des Fahrzeugs bzw. bei Privatkauf der Kaufvertrag des Fahrzeugs;
- Angaben zu noch nicht reparierten Vorschäden;
- Tag des Totalschadens/Totalverlustes;
- ggf. Kopie der Abrechnung des Kfz-Haftpflicht- / Kaskoversicherers;

- sofern keine Schadenabrechnung vorliegt, ist der Nachweis des Wiederbeschaffungswertes durch ein Gutachten der Schadensschnellhilfe (SSH) oder der DEKRA auf Ihre Kosten zu erbringen.

#### Laufzeit und Kündigung des Vertrages, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

##### Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

###### Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrages ergibt sich aus dem Versicherungsschein.

##### Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

###### Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

###### Vertragsbeendigung nach einem Schadenereignis

Nach einem Schadenereignis ist der Vertrag erfüllt und insoweit beendet.

###### Kündigung bei Veräußerung, Zwangsversteigerung oder endgültiger Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nicht auf den Erwerber über (es gilt G.2.5 der AKB entsprechend).

###### Kündigung einzelner Versicherungsarten und Leistungen

Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko- und Kfz-Unfallversicherung sowie die Mehrwertdeckung sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines Vertrages berührt das Fortbestehen der anderen nicht.

#### Einstufung des Vertrages/Anrechnung schadenfreier Zeiten

Die Bestimmungen gemäß § 5 Abs. 7 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) zu schadenfreien Zeiten finden keine Anwendung.

# Besondere Bedingungen für die Fahrerschutzversicherung

Die Fahrerschutzversicherung ist eine subsidiäre Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

## 1. Welche Leistungen umfasst Ihre Deckung?

Soweit Ihnen als Fahrer wegen des Unfalls aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen ein kongruenter, d. h. deckungsgleicher Anspruch gegen einen Dritten zusteht (z. B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherung), gehen diese Ansprüche unserer Leistungsverpflichtung vor. Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer.

Eine Leistungspflicht besteht dann, wenn der berechtigte Fahrer glaubhaft machen kann, dass ein Durchsetzen der Ansprüche gegen den Dritten nicht Erfolg versprechend ist.

Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren und dessen Durchsetzung – soweit zumutbar – zu betreiben. Die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Obliegenheit richten sich nach Abschnitt D.3 und E.7 AKB. Unter den dort genannten Voraussetzungen können wir insbesondere ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## 2. Was ist bei der Fahrerschutzversicherung versichert?

Versichert sind Personenschäden des berechtigten Fahrers infolge eines Unfalls beim Lenken des versicherten Personenkraftwagens (WKZ 112) sowie Campingfahrzeuges (WKZ 127). Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

## 3. Wer ist versichert?

Sofern die Fahrerschutzversicherung im Rahmen der Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart wurde, ist der berechtigte Fahrer des im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeugs versichert, unter der Voraussetzung, dass er mindestens 23 Jahre alt (23. Geburtstag) ist.

## 4. Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

## 5. Welche Leistungen und Zahlungsvoraussetzung umfasst die Fahrerschutzversicherung?

5.1 Wir zahlen für den Personenschaden des berechtigten Fahrers wie ein Haftpflichtversicherer nach deutschem Recht und nach Maßgabe gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen folgende Entschädigungen:

- Schmerzensgeld bis 100.000 Euro,
- Verdienstaufschlag bis monatlich 2.000 Euro,
- Unterhaltsansprüche bis monatlich 1.500 Euro,
- Haushaltshilfe bis monatlich 500 Euro,
- behindertengerechter Umbau bis 100.000 Euro,
- sonstige vermehrte Bedürfnisse bis monatlich 1.000 Euro.

Die genannten Begrenzungen gelten je Schadenfall.

5.2 Die Höchstentschädigung ist auf 8 Millionen Euro je Schadenfall begrenzt.

5.3 Voraussetzung für die Zahlung einer Entschädigung ist ein unfallbedingter, stationärer Krankenhausaufenthalt von

mindestens 3 Tagen innerhalb von 6 Monaten nach dem Unfall. Unsere Entschädigungsleistung erfolgt unabhängig davon, ob Sie den Schaden selbst verursacht haben.

5.4 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

5.5 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

## 6. Was ist nicht versichert?

6.1 Vorsatz

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die der Fahrer vorsätzlich herbeiführt oder die dadurch entstehen, dass der Fahrer vorsätzlich eine Straftat ausführt.

6.2 Fahren ohne Fahrerlaubnis

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden eines Fahrers, der bei Eintritt des Schadens nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis besitzt.

6.3 Alkohol und andere berauschende Mittel

Kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Fahrer zum Zeitpunkt des Unfalls infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel zum sicheren Führen des Fahrzeugs nicht in der Lage ist.

6.4 Rennen

Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an Fahrtveranstaltungen ereignen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

6.5 Kernenergie

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie

6.6 Fahren ohne Sicherheitsgurt

Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschädigungen, die darauf zurückzuführen sind, dass der Fahrer bei Eintritt des Schadens nicht den nach § 21a Straßenverkehrsordnung vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt hatte.

6.7 Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen

Kein Versicherungsschutz besteht für Unfälle, die beim Ein- oder Aussteigen, Be- oder Entladen entstanden sind.

6.8 Rechtsanwaltskosten

Kein Versicherungsschutz besteht für Rechtsanwaltskosten.

## 7. Wann verjähren Ansprüche?

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann. Ist ein Anspruch des Versicherten bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt.

## 8. Was ist bei Kündigung der Versicherung bzw. Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

Kündigen Sie oder wir die Kfz-Haftpflichtversicherung endet die Fahrerschutz-Versicherung zum gleichen Zeitpunkt, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Fahrerschutzversicherung nicht auf den Erwerber über.

# Merkblatt zur Datenverarbeitung

## Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der speichernden Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

## Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihren Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrages oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es u. U. nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

## Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die, wie z. B. beim Arzt, einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen:

### 1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit oder die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden (Leistungsdaten).

### 2. Datenübermittlung an Rückversicherer

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden Ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt.

In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

### 3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Doppelversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

### 4. Hinweis- und Informationssystem

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen – erhöhte Risiken sowie Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen.

Eine detaillierte Beschreibung des HIS finden Sie im Internet unter: [www.informa-irfp.de](http://www.informa-irfp.de)

**Schaden** – Die Meldung ist bei Antragstellung oder im Schadenfall möglich und kann eine Person oder eine Sache (z. B. Kfz) betreffen. Eine Meldung zur Person ist möglich, wenn ungewöhnlich oft Schäden gemeldet werden oder z. B. das Schadenbild mit der Schadenschilderung nicht in Einklang zu bringen ist. Die Versicherer müssen im Schadenfall wissen, ob ein Fahrzeug schwerwiegende oder unreparierte Vorschäden hatte oder sogar schon einmal als gestohlen gemeldet wurde. Aus diesem Grund melden wir Fahrzeuge an das HIS, wenn diese einen Totalschaden haben, gestohlen worden sind, sowie im Falle von Abrechnungen ohne Reparturnachweis. Immobilien melden wir an das HIS, wenn wir eine ungewöhnlich hohe Schadenhäufigkeit feststellen. Sollten wir Sie, Ihre Immobilie oder Ihr Fahrzeug an das HIS melden, werden Sie in jedem Fall über die Einmeldung von uns benachrichtigt.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages oder Regulierung eines Schadens richten wir Anfragen zur Person oder Sache (z. B. Kfz) an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Im Schadenfall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsfall beantworten und daher Auskunft über Ihren Schadenfall geben müssen.

**Leben** – Verträge werden ab einer bestimmten Versicherungssumme bzw. Rentenhöhe gemeldet. Gemeldet werden kann außerdem das Bestehen weiterer risikoerhöhender bzw. für die Leistungsprüfung relevanter Besonderheiten, die aber im Einzelnen nicht konkretisiert werden. Es werden keine Gesundheitsdaten an das HIS gemeldet. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zu Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen. Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, können wir Anfragen an das HIS stellen. In diesem Fall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalles relevant sind. Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsantrag beantworten und daher Auskunft geben müssen. Werden im Zusammenhang mit unserer Nachfrage bei Ihnen oder bei anderen Versicherern Gesundheitsdaten erhoben, erfolgt dies nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis oder – soweit zulässig – auf gesetzlicher Grundlage.

#### **5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Versicherungsgruppe**

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen, z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien werden durch rechtlich selbstständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Versicherungsgruppen zusammen.

Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Versicherungsverträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsscheinnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Kundennummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Gruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden.

Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar.

Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von "Datenübermittlung", bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- oder Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

RheinLand Versicherungs AG,  
RheinLand Lebensversicherung AG,  
Rhion Versicherung AG,  
Credit Life AG.

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

#### **6. Betreuung durch Versicherungsvermittler**

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebots unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler betreut, der Sie mit Ihrer Einwilligung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen berät. Vermittler in diesem Sinn sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen, Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften und andere.

Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsscheinnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

#### **7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte**

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.